



reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

RE10

Genussrecht der Zukunftsenergien

Vorwort

SEHR GEEHRTE INTERESSENTIN, SEHR GEEHRTER INTERESSENT,

Geldanlage ist in Zeiten niedriger Zinsen eine Herausforderung. Wer allein auf Sicherheit setzt, nimmt das Inflationsrisiko in Kauf. Das Auf und Ab an der Börse ist auch nicht jedermanns Geschmack. Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet Ihnen eine Anlagestrategie, die auf Sachwerte und damit auf bleibende Werte setzt. Geschickt kombiniert, lassen sich so auch turbulente Phasen gut überstehen.

Von der Energiewende profitieren

Eine Investition in Erneuerbare Energien bietet sich hierfür geradezu an. Weltweit ist Energie aus Sonne, Wind und Wasser auf dem Vormarsch und die globale Energiewende seit dem Pariser Klimagipfel im Dezember 2015 verbindliches gemeinsames Ziel. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Profi-Investoren haben die Chancen dieser Zukunftsentnergien längst erkannt. Von der Rockefeller-Dynastie in den USA bis zum Versicherungskonzern Allianz – Großinvestoren richten ihre Portfolien verstärkt darauf aus: Allein 2015 wurden weltweit 329 Milliarden US-Dollar in Erneuerbare Energien investiert. Nachhaltige Geldanlagen sind somit nicht nur für Idealisten ein Thema, sie interessieren selbst kühle Rechner.

Investieren wie die Profis

Mit „RE10 Genussrecht der Zukunftsentnergien“ bietet reconcept Anlegern die Möglichkeit, mittelbar von dem Wachstumsmarkt Erneuerbare Energien zu profitieren. Die Genussrechte sind mit einem festen Zinssatz von 6,5 % p. a. ausgestattet und laufen bis zum 31. Dezember 2020.

Erfahrener Anbieter reconcept – weil Geldanlage Vertrauenssache ist

Erneuerbare Energien sind unsere Leidenschaft und unsere Kernkompetenz – und dies bereits seit 18 Jahren. Seit 1998 hat die reconcept Gruppe 35 Investments in Erneuerbare Energien in den Markt gebracht. Mit insgesamt rund 150 Mio. Euro beteiligten sich Anleger an Energieprojekten in Deutschland, Spanien und Finnland – Projekte, die reconcept als Konzeptionär und seit 2009 als unabhängiges Emissionshaus begleitet hat. Finanziert wurden vor allem Windkraftanlagen – insgesamt rund 230 mit einer installierten Leistung von 360 Megawatt.

Für die Performance der Energieanlagen arbeitet bei reconcept ein breit aufgestelltes Spezialisten-Team: Energieexperten arbeiten Hand in Hand mit Bankkaufleuten, Volks- und Betriebswirten sowie mit einem Netzwerk führender lokaler Projektentwickler sowie Herstellern von Wind-, Solar- und Wasserkraftwerken. Bei der Projektauswahl legt reconcept großen Wert auf Gutachten und Studien unabhängiger Experten. Vor allem valide Ertragsgutachten sind grundsätzlich Basis jeder Investitionsentscheidung.

Der frühe Vogel fängt den Wurm

Das „RE10 Genussrecht der Zukunftsentnergien“ dient der reconcept Gruppe zum weiteren Auf- und Ausbau von Beteiligungen an Projekten und Unternehmen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Das Genussrechtskapital wird vor allem genutzt, um zu einem frühen Zeitpunkt in Projektakquise- und Ankaufsprozesse einzusteigen. Dies soll günstige Projektpreise sichern. Die Projekte werden nach deren Sicherung für die reconcept Gruppe bis zur Baureife entwickelt. Danach können diese Projekte an institutionelle Investoren gewinnbringend veräußert werden oder in den reconcept Fondsgesellschaften die Basis für ein attraktives Kapitalmarktprodukt darstellen. So entstehen gemeinsam mit unseren Anlegern solide, zukunftsweisende Energieanlagen. Projekte, die auch kommenden Generationen eine lebenswerte Umwelt hinterlassen.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie uns Ihr Vertrauen entgegenbringen und wir Sie schon bald im Kreis unserer Anleger begrüßen dürfen.



Karsten Reetz

„RE10 Genussrecht der Zukunftsentnergien“
Geschäftsführer aller Gesellschaften der reconcept Gruppe

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung | 5 |
| Genussrechtsangebot im Überblick (Prognose) | 6 |
| Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage | 15 |
| Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose) | 24 |
| Chancen der Vermögensanlage | 25 |
| reconcept GmbH und reconcept Gruppe | 26 |
| Projektentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien | 27 |
| Leistungsüberblick der reconcept Gruppe | 33 |
| Rechtliche Grundlagen | 35 |
| Wesentliche Verträge und Vertragspartner | 48 |
| Steuerliche Grundlagen | 50 |
| Gesellschaftsvertrag der Emittentin | 54 |
| Genussrechtsbedingungen | 57 |
| Verbraucherinformationen für den Fernabsatz | 61 |
| Allgemeine Abwicklungshinweise | 64 |
| Quellen | 66 |

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

EMITTENTIN/ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG

reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040/325 21 65 10

Telefax 040/325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRA 119942

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Hannu Wegner.

Hinweis gem. § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG

Die Angaben in diesem Prospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Genussrechtsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.


Prospektaufstellungsdatum: 21. Juli 2016

reconcept Capital 02 GmbH

Komplementärin der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG



Karsten Reetz
Geschäftsführer



Hannu Wegner
Geschäftsführer

Genussrechtsangebot im Überblick (Prognose)

| | |
|---|---|
| Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche | reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG ABC-Straße 45, 20354 Hamburg Telefon 040 – 325 21 65 0 Telefax 040 – 325 21 65 69 E-Mail info@reconcept.de Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 119942 |
| Art der Vermögensanlage | Festverzinsliche Namensgenussrechte |
| Ausstattung der Genussrechte | <p>Laufzeit: Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger und ist gemäß § 4 der Genussrechtsbedingungen bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher mehr als 24 Monate; die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 1. Februar 2021.</p> <p>Zinsen: Verzinsung mit 6,5 % p. a., quartalsweise nachschüssige Auszahlung, jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres; der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Genussrechtskapital) auf dem Konto der Emittentin.</p> <p>Rückzahlung: 100 % des Nennwertes zum Ende der Laufzeit. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 1. Februar 2021.</p> <p>Die Genussrechte verfügen über einen sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“ (s. Seite 18 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Sie lauten auf den Namen und begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin.</p> |
| Geplantes Emissionsvolumen | <p>Bis zu EUR 5.000.000</p> <p>Die Emission ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000.</p> <p>Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Genussrechtskapitals auf insgesamt bis zu EUR 10.000.000 vor. Die Höhe einer etwaigen Aufstockung liegt im freien Ermessen der Emittentin. Ein Bezugsrecht der Genussrechtgläubiger auf weitere Genussrechte ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.</p> |
| Zeichnungsfrist | Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. |
| Ende der Zeichnungsfrist | Die Emittentin kann das Genussrechtsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens. |
| Erwerbspreis | Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben. |
| Mindestzeichnungssumme | Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Genussrechte ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. |
| Keine Nachschusspflicht | Es besteht keine Nachschusspflicht. |

Geplante Zahlungen in Bezug auf das Genussrechtskapital vor Steuern bei Einzahlung zum 1. August 2016 (Prognose)

| | |
|--|--|
| Geplante Zinszahlungen vor Steuern | 28,71 % (6,5 % p.a. bei Einzahlung zum 1. August 2016) |
| Geplante Rückzahlung | 100 % |
| Geplanter Gesamtmittelrückfluss vor Steuern | 128,71 % |

RECONCEPT 10

GENUSSRECHT DER ZUKUNFTSENERGIEN GMBH & CO. KG

Im Rahmen des vorliegenden Genussrechtsangebotes wird Anlegern die Möglichkeit geboten, erneuerbare Energieprojekte der reconcept Gruppe in den Kernmärkten Deutschland, Finnland und Kanada sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität zu finanzieren. Die Emittentin wird dazu das über dieses Genussrechtsangebot eingeworbene Genussrechtskapital mittels Finanzierungsverträgen, voraussichtlich darlehensweise, als Kapitalgeberin an eine oder mehrere ihrer Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften (diese werden nachfolgend auch als die „Kapitalnehmer“ bezeichnet) weiterreichen (nachfolgend wird die Emittentin in dieser Funktion auch als die „Kapitalgeberin“ bezeichnet). Die Kapitalnehmer werden die Projekte in der Regel auf Basis von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung mit Dritten (Projektentwicklern) durch diese weiterentwickeln lassen.

Erneuerbare Energieprojekte können Windenergie-, Wasserkraft- oder Solarprojekte sein. Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien sind gegebenenfalls möglich. Es ist beabsichtigt, Projekte in einem frühen Entwicklungsstadium zu sichern und bis zur vollständigen Genehmigung durch Dritte (Projektentwickler) weiterentwickeln zu lassen. Das Kapital wird voraussichtlich für die Zahlung von Aufwendungen Dritter im Zusammenhang mit der Projektierung verwendet. Dies sind insbesondere Standortakquisition, Due Diligence- und Projektierungskosten (z. B. Umweltstudien, Standortgutachten etc.). Die Projektrechte sollen zum Stand der vollständigen Genehmigung veräußert werden. Potenzielle Käufer der Projektrechte können Finanzinvestoren (darunter ggf. auch eine Gesellschaft der reconcept Gruppe) oder institutionelle Investoren (Energieversorger, Versicherungen usw.) sein.

Das Genussrechtsangebot der Emittentin erfolgt ausschließlich in der Währung Euro (EUR).

WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT/

GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE

Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Emittentin Verträge über die Vergabe von Finanzierungsmitteln mit Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften der Emittentin abschließt und daraus Erträge generiert werden, die – einschließlich Rückzahlung der ausgereichten Mittel – für die Bedienung der laufenden Zinsen der Genussrechtsinhaber, der Rückzahlung des Genussrechtskapitals, der laufenden Verwaltungskosten und der Steuerzahlungen der Emittentin verwendet werden.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Der nachfolgend abgebildete Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin basiert auf der Annahme, dass die Zeichnung und Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von EUR 5.000.000 erfolgt. Die nach Abzug der genussrechtsabhängigen Kosten verbleibenden Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot werden abzüglich einer Liquiditätsreserve investiert. Die Investitionen erfolgen voraussichtlich in Darlehen mit Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften entsprechend der im Abschnitt „Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)“ auf Seite 24 näher erläuterten Verwendung der Nettoeinnahmen. Die prognostizierten genussrechtsabhängigen Kosten entsprechen den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossenen Verträgen, die im Abschnitt „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ auf Seite 48 näher beschrieben werden. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und die reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin). Die Gründungskommanditistin hat Ihre Pflichteinlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geleistet.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER EMITTENTIN

RECONCEPT 10 GENUSSRECHT DER ZUKUNFTSENERGIEN GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

| Investitionsplan | in EUR | in % der Gesamtinvestition |
|--|------------------|-----------------------------------|
| 1 Finanzierungsvergabe (voraussichtlich Darlehen) | 4.400.000 | 87,98 |
| 2 Genussrechtsabhängige Kosten/Vergütungen | | |
| 2.1 Vermittlung des Genussrechtskapitals (vgl. Seite 48) | 400.000 | 8,00 |
| 2.2 Dienstleistungsgebühr (vgl. Seite 48) | 200.000 | 4,00 |
| Summe genussrechtsabhängige Kosten | 600.000 | 12,00 |
| 3 Liquiditätsreserve | 1.000 | 0,02 |
| GESAMTINVESTITION | 5.001.000 | 100,00 |
| Finanzierungsplan | in EUR | in % der Gesamtinvestition |
| 4 Genussrechtskapital | 5.000.000 | 99,98 |
| 5 Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin | 1.000 | 0,02 |
| GESAMTFINANZIERUNG | 5.001.000 | 100,00 |

KAPITALRÜCKFLUSSRECHNUNG (PROGNOSE)

Die Laufzeit der Genussrechte endet entsprechend der Genussrechtsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals sollen am 1. Februar 2021 erfolgen. Innerhalb des daraus resultierenden Prognosezeitraums ergibt sich für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss von bis zu 128,71 % vor Steuern bzw. 121,14 % nach Steuern

einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Die Angabe bezieht sich auf einen Anleger, dessen Genussrechte ab 1. August 2016 verzinst werden. Bei einer späteren Einzahlung vermindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend. Nachfolgend ist eine Prognoserechnung für einen Anleger mit einem Genussrechtskapital von EUR 100.000 abgebildet.

| in EUR | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Summe |
|--|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| 1 Einzahlung des Genussrechtskapitals | 100.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100.000 |
| 2 Gebundenes Kapital 01.01. | 100.000 | 99.202 | 94.417 | 89.631 | 84.846 | 80.060 | |
| 2.1 Zinszahlungen brutto | 1.083 | 6.500 | 6.500 | 6.500 | 6.500 | 1.625 | 28.708 |
| 2.2 Steuereinbehalt | -286 | -1.714 | -1.714 | -1.714 | -1.714 | -429 | -7.572 |
| 2.3 Rückzahlung des Genussrechtskapitals | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 100.000 | 100.000 |
| 3 Summe des Rückflusses | 798 | 4.786 | 4.786 | 4.786 | 4.786 | 101.196 | 121.137 |
| 4 Gebundenes Kapital 31.12. | 99.202 | 94.417 | 89.631 | 84.846 | 80.060 | | |

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Genussrechten grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und Wohnsitzbundesland des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Kirchensteuer wurde daher in der oben abgebildeten Prognoserechnung nicht berücksichtigt.

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Genussrechtsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ (s. Seite 50 ff.) zu finden.

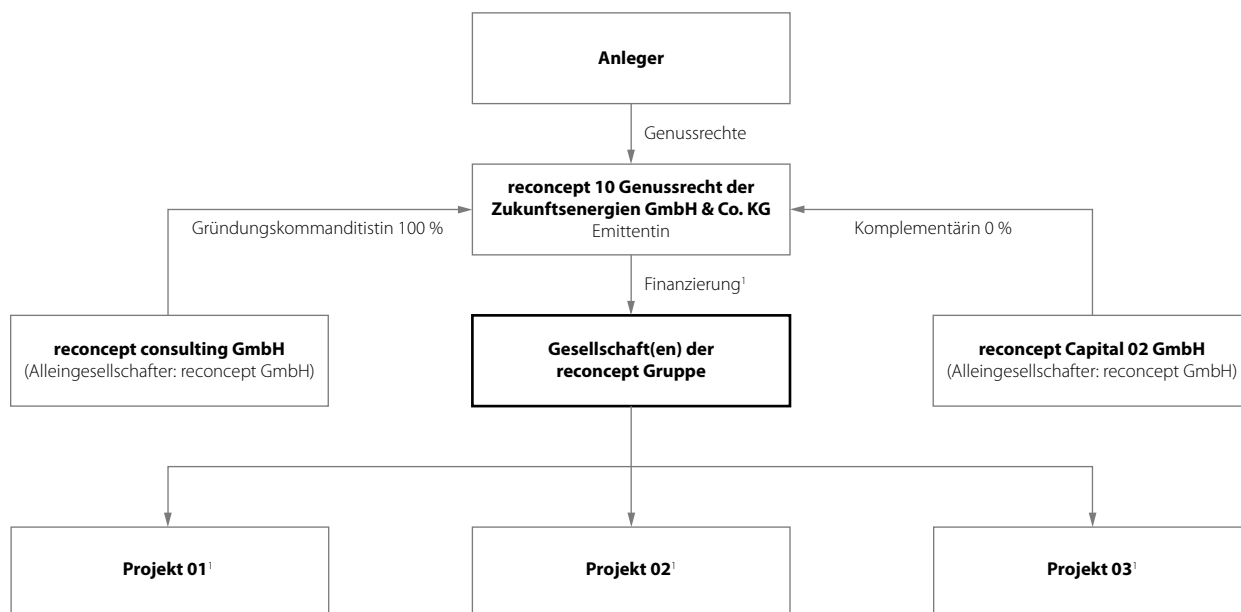
EINZELHEITEN DER ZAHLUNG DES ZEICHNUNGS- ODER ERWERBSPREISES UND KONTOVERBINDUNG

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Genussrechtskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 10
Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE69 2004 0000 0641 7323 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE10“

Der Erwerbpreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 % des Erwerbpreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Gesellschaftsstruktur



¹ Die konkreten Gesellschaften der reconcept Gruppe, die die Emittentin finanzieren wird (Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie die jeweiligen Verwendungszwecke der Gesellschaften der reconcept Gruppe (Anlageobjekte 2. Ordnung), stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

Die reconcept GmbH wurde 1998 gegründet und ist eine auf den Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligungen spezialisierte Finanzstrukturierungs- und Beteiligungsgesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften. In ihrer 18-jährigen Geschichte hat die reconcept GmbH eine Vielzahl von geschlossenen Sachwertbeteiligungen bei der Konzeption, Finanzierung und Eigenkapitalplatzierung sowie Vermarktung begleitet, jedoch bis 2009 als Full-Service-Dienstleister und nicht als Anbieterin der Beteiligungsangebote agiert. Seit der Unternehmenstrennung im Jahr 2009 von der WKN Windkraft Nord AG in Husum setzt die reconcept Gruppe ihre Erfahrung für eigene Wind-, Wasser- und Solarprojekte ein und begibt diese als Sachwertbeteiligungen in Eigenverantwortung unter eigenem Namen im deutschen Kapitalmarkt.

ANLEGERPROFIL

Das vorliegende Genusssrechtsangebot richtet sich an im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die ein Genusssrechtsinvestment in Erneuerbare Energien bevorzugen. Das vorliegende Genusssrechtsangebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um ein Investment, das spezifischen Risiken unterliegt (s. Seiten 15 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Das Angebot richtet sich daher nur an Anleger mit hohem Risikobewusstsein und der Bereitschaft, signifikante Ausfallrisiken zu tragen. Das Genusssrechtsangebot ist nur für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont mindestens bis zum 1. Februar 2021 verfügen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Genusssrechtsangebot um Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Es können nur volljährige natürliche Personen Genusssrechte erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Genusssrechte erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann nur Genusssrechte erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraumes der Emittentin bis zum 31. März 2021 und einer planmäßigen Zeichnung des Genusssrechtskapitals von EUR 5.000.000 werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 616.287 inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rund 12,32 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Genusssrechte von EUR 5.000.000. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Genusssrechtsanteile sowie die Dienstleistungsgebühr

(vgl. Vertragsbeschreibung Seite 48), Haftung und Geschäftsführung. Die Laufzeit der Genusssrechte endet entsprechend der Genusssrechtsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Genusssrechtskapitals sollen am 1. Februar 2021 erfolgen.

WEITERE LEISTUNGEN/HAFUNG/NACHSCHUSSPFLICHT

Anleger sind verpflichtet, die vereinbarte Zeichnungssumme zu erbringen. Darüber hinaus bestehen keine Umstände, unter welchen der Erwerber der Genusssrechte verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere bestehen darüber hinaus keine Umstände, unter denen er haftet. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

WEITERE VON DEM ANLEGER ZU TRAGENDE KOSTEN

Mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung der Vermögensanlage sind für den Anleger die folgenden weiteren Kosten verbunden:

- Kosten in Verbindung mit der Verfügung über Genusssrechte insbesondere in Form von pauschalierten Übertragungsgebühren der Emittentin in Höhe von pauschal 1 % des Nennwerts der übertragenen Genusssrechte, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, welche im Fall der Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft für den Erwerber der Genusssrechte anfallen (§ 9 Ziffer 4 der Genusssrechtsbedingungen);
- Kosten für einen Erbnachweis;
- Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat oder der Emittentin eine etwaige Änderung seiner Daten (z. B. Bankverbindung) nicht mitteilt;
- Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall des Zahlungsverzugs des Anlegers in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a.;
- Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung;
- Kosten einer Hinterlegung von dem Anleger zustehenden Geldbeträgen durch die Emittentin beim Amtsgericht Hamburg (§ 6 Ziffer 2 der Genusssrechtsbedingungen).

Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind von der individuellen Situation des Anlegers abhängig und können daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht weiter beziffert bzw. konkretisiert werden. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG (§ 4 SATZ 1 NR. 13 VERMVERKPROSV) – PROGNOSE

Wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Genusssrechtskapitals sind die Genusssrechtsbedingungen. Sie sind im vollen Wortlaut auf den Seiten 57 ff. wiedergegeben.

Nach Abzug der genusssrechtsabhängigen Kosten und der Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve von EUR 1.000 werden die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Investitionskriterien verwendet. Es ist danach beabsichtigt, die Mittel für die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe zu verwenden, indem die Emittentin Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darle-

hensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird.

Entsprechende Verträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Die genauen Konditionen dieser Finanzierungsverträge stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abschließend fest. Sie sind zwischen den Parteien jeweils noch zu verhandeln. Insoweit handelt es sich bei diesem Genussrechtsangebot um einen sog. „Blindpool“ (s. Seiten 17 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Genussrechte sollen aus den Einnahmen bzw. voraussichtlich aus den Zinsen für die ausgereichten Finanzierungsverträge der Emittentin sowie deren Rückzahlung erfolgen. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Genussrechtskapitals ist die Zinszahlung und Rückzahlung durch die Kapitalnehmer. Bei dem Abschluss der Finanzierungsverträge soll insoweit auf eine kongruente Vereinbarung von Zinszahlungs- und Rückzahlungsterminen geachtet werden. Die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin werden planmäßig ebenfalls aus den Zinseinnahmen bestritten. Insoweit stehen die Zinseinnahmen der Emittentin nicht zur Verzinsung und Rückzahlung der Genussrechte zur Verfügung.

Der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abschließend bekannt, zu welchen Zwecken die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die jeweils an sie gewährten Finanzierungsbeträge verwenden. Die möglichen Verwendungszwecke sind im nachfolgenden Abschnitt „Projektentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien“ auf den Seiten 27 ff. genauer dargestellt.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind:

- a) Platzierung und Einzahlung des Genussrechtskapitals in Höhe von EUR 5.000.000 bis zum 31. Oktober 2016
- b) Verwendung der Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot zur Vergabe von Finanzierungsverträgen voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen
- c) vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge entsprechend der Fälligkeit zur Rückzahlung des Genussrechtskapitals gemäß Genussrechtsbedingungen sowie Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Ausgaben der Emittentin
- d) Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer
- e) voraussichtliche Verwendung durch die Kapitalnehmer zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs
- f) voraussichtliche Verwendung der vergebenen Finanzierungsverträge durch die Kapitalnehmer
 - zur Beteiligung an sowie Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch anderen Ländern mit guter Bonität
 - für Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien
 - voraussichtliche Technologien der Projekte sind Windenergie, Wasserkraft und Solarenergie, es können jedoch auch weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien sein

- feste Zweckbindungsklauseln sind nicht beabsichtigt, die Emittentin behält sich dies jedoch vor
- g) Einhaltung der kalkulierten Zinssätze d.h. Zinseinnahmen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Genussrechtsinhaber
 - h) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner
 - i) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen kann und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehend genannten Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten.

Sofern die Wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Genussrechtskapital und der Rückzahlung des Genussrechtskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann (s. Seite 15 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (§ 13A VERMVERKPROSV) – PROGNOSE

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch nachfolgende Eckpunkte geprägt:

Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Genussrechtskapitals in Höhe von EUR 5.000.000 bis zum 31. Oktober 2016 erfolgt.

Die Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot sollen zur Vergabe von Finanzierungsverträgen voraussichtlich in Form von festverzinslichen Darlehen innerhalb der Parameter der Investitionsplanung verwendet werden. Somit werden planmäßig im Geschäftsjahr 2016 Finanzierungsverträge über EUR 4.400.000 geschlossen und die entsprechenden Finanzierungsmittel von der Emittentin an die Kapitalnehmer ausbezahlt. Aus den vergebenen Finanzierungsverträgen erzielt die Emittentin planmäßig beginnend mit dem Rumpfgeschäftsjahr 2016 Zinseinnahmen.

Die vertraglich vorgesehene Rückzahlung der vergebenen Finanzierungsverträge soll entsprechend der Fälligkeit des Genussrechtskapitals gemäß Genussrechtsbedingungen vereinbart werden. Ebenso soll eine Kongruenz der Fälligkeit von Zinseinnahmen der Emittentin und Zinsaufwendungen der Emittentin über die Vereinbarungen in den Finanzierungsverträgen hergestellt werden. Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Genussrechtsinhaber von der Emittentin erzielt werden. Ebenso unterstellen die prognostizierten Ge-

schäftsaussichten die Zahlungsfähigkeit der Kapitalnehmer. Des Weiteren sind die Einhaltung der prognostizierten Verwaltungskosten der Emittentin prägend für die Geschäftsaussichten.

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage aufrechterhalten bleibt.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden (Seite 12 und 13) dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung des Genussrechtskapitals an die Anleger zu leisten.

Emissionsverlauf und Investitionen

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Genussrechte wirkt sich nicht unmittelbar auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung aus. Der Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt jedoch die Verpflichtungen der Emittentin zur Verzinsung. Der Kapitalzufluss ist zudem erforderlich, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen und Finanzierungsverträge, aus denen die planmäßigen Einnahmen der Emittentin erzielt werden, abzuschließen und auszuzahlen; d.h. insoweit die vorgesehenen Investitionen zu tätigen und den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.

Laufender Geschäftsbetrieb

Die Zinseinnahmen müssen mindestens in Höhe der Verwaltungskosten, Emissionskosten, Steuern der Emittentin und Zinsen an die Genussrechtsinhaber von der Emittentin erzielt werden. Die Planungsrechnungen unterstellen, dass Finanzierungsverträge mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 11,5 % p. a. vergeben werden. Die planmäßigen Einnahmen decken nach der Prognose die planmäßigen Verwaltungskosten, Emissionskosten und Steuern der Emittentin sowie die Zinsen an die Genussrechtsinhaber. Sie führen planmäßig außerdem zur Erzielung weiterer finanzieller Mittel, die in die Ausreichung weiterer Finanzierungsverträge investiert werden sollen, aus denen die Emittentin weitere Zinseinnahmen generiert.

Sofern die Kapitalnehmer ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung der Finanzierungsbeträge nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen auf das Genussrechtskapital und der Rückzahlung des Genussrechtskapitals nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Eine abschließende Aussage über die Höhe der sich dadurch reduzierenden Zinszahlung oder reduzierenden Rückzahlung des Genussrechtskapitals oder über den Zeitraum der verzögerten Auszahlung kann nicht getroffen werden. Dies ist vom Umfang und Zeitraum der Abweichungen von der Prognose abhängig. Gleiches gilt, falls Finanzierungsverträge nicht mit den im Rahmen der oben beschriebenen Annahmen liegenden Konditionen abgeschlossen werden können. Die Genussrechte unterliegen einem sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“. Die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung sind daher nachrangig (s. Seite 18, „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Falls auf der Basis des jeweils zum 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses kein ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und/oder die Liquidität der Emittentin für die Zinszahlung nicht aus-

reicht, kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden.

Die Kapitalnehmer sind planmäßig im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig und entwickeln, steuern und finanzieren Projekte in diesem Bereich sowohl in Deutschland als auch in Kanada, Finnland sowie ggf. weiteren Ländern mit guter Bonität. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalnehmer und damit mittelbar von der Entwicklung der Branche der Erneuerbaren Energien geprägt. Die Standorte der mittelbar von der Emittentin zu finanzierenden Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Daher kann zu den Standortaussichten keine Aussage getroffen werden. Sofern Projekte oder Investitionen der Kapitalnehmer nicht erfolgreich verlaufen oder gar ganz ausfallen, kann dies mittelbar über die Fähigkeiten der Kapitalnehmer zur Bedienung von Zinsansprüchen der Emittentin und Rückzahlung der ausgereichten Finanzierungsverträge auch die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage betreffen.

Sofern die Emittentin Zinszahlungen nicht leisten kann, erhöhen die entfallenden Beträge gemäß Genussrechtsbedingungen den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Nicht gezahlte Zinsen sind jeweils ab Fälligkeit mit jährlich 6,5 % zu verzinsen. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende, d. h. bis höchstens zum 31. Dezember 2030.

Exit

Die Laufzeit der Genussrechte endet entsprechend der Genussrechtsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals sollen am 1. Februar 2021 erfolgen. Für die Rückzahlung ist eine vorherige Fälligkeit der ausgegebenen Finanzierungsverträge und eine fristgerechte Rückzahlung durch die Kapitalnehmer Voraussetzung. Die Regelungen zur Fälligkeit der ausgegebenen Finanzierungsverträge sollen daher mit den Verpflichtungen der Emittentin zur Rückzahlung korrespondieren. Sollten Zahlungen verspätet erfolgen oder ganz ausfallen, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung.

Falls die Emittentin die Genussrechte bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Genussrechte gemäß Genussrechtsbedingungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz.

Recht und Steuern:

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung von Verwaltungskosten bewirken. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Höhe nach, hängt von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen ab und kann im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (s. Seiten 15 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“) hingewiesen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gem. §§ 13a und § 15 Abs.1 Nr. 3 VermVerkProspV (Prognose)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei planmäßigem Geschäftsverlauf. Die Laufzeit der Genussrechte endet entsprechend der Genussrechtsbedingungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Die letzte Zinszahlung sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals sollen am 1. Februar 2021 er-

folgen. Die Tabellen decken daher einen Prognosezeitraum bis einschließlich zum 31. März 2021 ab. Die Emittentin kann unabhängig davon auch im Folgezeitraum bestehen. Die Laufzeit der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich unbefristet.

| Vermögenslage in EUR (Prognose) | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 | 31.12.2020 | 31.03.2021 |
|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| AKTIVA | | | | | | |
| A Anlagevermögen | | | | | | |
| Finanzanlagen | | | | | | |
| Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 4.400.000 | 4.400.000 | 4.400.000 | 4.400.000 | 4.400.000 | 0 |
| B Umlaufvermögen | | | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | |
| Forderungen kurzfristige Finanzierungsverträge | 0 | 120.000 | 240.000 | 360.000 | 360.000 | 0 |
| Zinsforderungen | 109.930 | 127.650 | 131.100 | 134.550 | 136.850 | 0 |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten | | | | | | |
| | 17.787 | 3.622 | 46.954 | 96.133 | 248.562 | 6.681 |
| Summe AKTIVA | 4.527.718 | 4.651.272 | 4.818.054 | 4.990.683 | 5.145.412 | 6.681 |
| PASSIVA | | | | | | |
| A Eigenkapital | | | | | | |
| I. Kommanditeinlagen | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 |
| II. Gewinn-/Verlustvortrag | 0 | -611.308 | -458.289 | -292.053 | -119.981 | 34.180 |
| III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag | -611.308 | 153.019 | 166.236 | 172.072 | 154.161 | -28.499 |
| B Genussrechtskapital | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 0 |
| C Rückstellungen | | | | | | |
| Sonstige Rückstellungen | 56.775 | 27.311 | 27.857 | 28.414 | 28.982 | 0 |
| D Verbindlichkeiten | | | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Genussrechtsinhabern (Zinsen) | 81.250 | 81.250 | 81.250 | 81.250 | 81.250 | 0 |
| Summe PASSIVA | 4.527.718 | 4.651.272 | 4.818.054 | 4.990.683 | 5.145.412 | 6.681 |
| Finanzlage in EUR (Prognose) | | | | | | |
| | 05.02. – 31.12.2016 | 01.01. – 31.12.2017 | 01.01. – 31.12.2018 | 01.01. – 31.12.2019 | 01.01. – 31.12.2020 | 01.01. – 31.03.2021 |
| 1. Zinseinnahmen | 12.947 | 489.430 | 517.500 | 531.300 | 545.100 | 136.850 |
| 2. Laufende Verwaltungskosten | -1.785 | -28.596 | -29.168 | -29.751 | -30.346 | -57.481 |
| 3. Gewerbesteuer | 0 | 0 | 0 | -7.370 | -37.325 | 0 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 11.162 | 460.835 | 488.332 | 494.179 | 477.429 | 79.369 |
| 4. Ausgabe und Rückzahlung von Finanzierungsbeträgen | -4.400.000 | -120.000 | -120.000 | -120.000 | 0 | 4.760.000 |
| 5. Genussrechtsabhängige Kosten | -570.000 | -30.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Cashflow aus Investitionstätigkeit | -4.970.000 | -150.000 | -120.000 | -120.000 | 0 | 4.760.000 |
| 6. Einzahlungen aus und Rückzahlungen von Genussrechten | 5.000.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | -5.000.000 |
| 7. Einzahlungen Kommanditkapital | 1.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8. Genussrechtszinsen | -24.375 | -325.000 | -325.000 | -325.000 | -325.000 | -81.250 |
| Cashflow aus Finanzierungstätigkeit | 4.976.625 | -325.000 | -325.000 | -325.000 | -325.000 | -5.081.250 |
| Cashflow | 17.787 | -14.165 | 43.332 | 49.179 | 152.429 | -241.881 |
| Liquide Mittel zum 01.01. | 0 | 17.787 | 3.622 | 46.954 | 96.133 | 248.562 |
| Liquide Mittel zum 31.12./31.03. | 17.787 | 3.622 | 46.954 | 96.133 | 248.562 | 6.681 |

| Ertragslage in EUR (Prognose) | 05.02. – 31.12.2016 | 01.01. – 31.12.2017 | 01.01. – 31.12.2018 | 01.01. – 31.12.2019 | 01.01. – 31.12.2020 | 01.01. – 31.03.2021 |
|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -628.560 | -29.131 | -29.714 | -30.308 | -30.914 | -28.499 |
| 2. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 122.878 | 506.000 | 506.000 | 506.000 | 506.000 | 0 |
| 3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0 | 1.150 | 14.950 | 28.750 | 41.400 | 0 |
| 4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -105.625 | -325.000 | -325.000 | -325.000 | -325.000 | 0 |
| 5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 0 | 0 | 0 | -7.370 | -37.325 | 0 |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | -611.308 | 153.019 | 166.236 | 172.072 | 154.161 | -28.499 |

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (vgl. Seite 12 und 13) unterstellt, dass planmäßig Einzahlungen von Genussrechtskapital in Höhe von EUR 5.000.000 erfolgen. Für die Vergabe von Finanzierungen steht der Emissionsnettoerlös abzüglich der planmäßigen Liquiditätsreserve zur Verfügung (vgl. Seite 8, „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“). Somit werden planmäßig in der Investitionsphase sukzessiv zunächst Finanzierungsmittel (voraussichtlich Darlehen) in Höhe von insgesamt EUR 4.400.000 vergeben. Die Finanzierungsbeiträge sollen dabei insgesamt mit einem Zinssatz von 11,5 % vergeben werden. Ferner wird die Zinszahlung planmäßig quartalsweise einen Monat nach Quartalsende vereinbart. Eine erste Zinszahlung würde somit vermutlich im Oktober 2016 erfolgen. Die Zinseinnahmen erfolgen damit planmäßig jeweils zeitlich vor dem Zinszahlungstermin an die Genussrechtsinhaber. Den Erträgen stehen die Zinsaufwendungen entsprechend der Genussrechtsbedingungen in Höhe von 6,5 % p. a. auf das Genussrechtskapital sowie die laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin gegenüber. Zinserträge, die nicht zur Bedienung der Zinsen auf das Genussrechtskapital, der laufenden Verwaltungskosten und Steuerzahlungen der Emittentin benötigt werden, sollen planmäßig reinvestiert werden. Die Reinvestition erfolgt innerhalb der Rahmenbedingungen der oben beschriebenen Verwendung der Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot in Form der Vergabe von Finanzierungen. Planmäßig sind demzufolge weitere Finanzierungen von EUR 120.000 jeweils im Dezember der Jahre 2017, 2018 und 2019 an die Kapitalnehmer vorgesehen. Die Gesamtfinanzierungssumme beträgt damit planmäßig EUR 4.760.000.

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage (vgl. Seite 12) sind im Finanzanlagevermögen die von der Emittentin bereits in der Investitionsphase der Vermögensanlage in 2016 vergebenen Finanzierungen ausgewiesen. Die Finanzierungen sind planmäßig endfällig und werden nicht laufend getilgt. Die weiteren planmäßig in den Jahren 2017 bis 2019 vergebenen Finanzierungen sowie die Forderungen aus den nachschüssig zu zahlenden Zinsen aus den vergebenen Finanzierungsmitteln sind in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen abgebildet. Unter den Guthaben bei Kreditinstituten sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel abgebildet. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommanditistin bestehend aus den Kommanditeinlagen, dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres sowie das Genussrechtskapital gegenüber. Daneben sind die Aufwendungen für die Erstellung von Jahresabschluss, Steuererklärungen, E-Bilanzen und die Prüfung des Jahresabschlusses im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zurückgestellt. Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgt planmäßig jeweils im Folgejahr. Die Zinsen auf das Genussrechtskapital werden quartalsweise jeweils im Folgemonat fällig. Die Zinsen auf das Genussrechtskapital für das vierte Quartal sind daher jeweils unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Finanzlage

In der Finanzlage (vgl. Seite 12) sind die quartalsweise zufließenden Zinseinnahmen als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit abgebildet. Die Zahlungen für die laufenden Verwaltungskosten sowie die Gewerbesteuer sind als Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet. Die Ausgabe von Finanzmitteln für Finanzierungsverträge betreffen die planmäßig in 2016 vergebenen langfristigen Finanzierungen von EUR 4.400.000 (vgl. Aktiva A der Vermögenslage) sowie die weiteren in den Jahren 2017 bis 2019 aus den erzielten Liquiditätsüberschüssen vergebenen Finanzierungen (vgl. Aktiva B I. der Vermögenslage). Bei Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge in 2021 erfolgt planmäßig ein entsprechender Mittelzufluss bei der Emittentin. Neben der Vergabe von Finanzierungsverträgen werden in der Investitionsphase die genussrechtsabhängigen Kosten gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus den planmäßigen Einzahlungen des Genussrechtskapitals im Jahr 2016, welches planmäßig im Jahr 2021 zurückgeführt wird. Die Fälligkeit der Zinszahlungen an die Genussrechtsinhaber ergibt sich aus den Genussrechtsbedingungen. Danach werden die Zinsen in dem Monat liquiditätswirksam, der auf das Quartal folgt, für das die Zinsen jeweils gezahlt werden.

Ertragslage

In der Ertragslage (vgl. Seite 13) der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft wider. Zinserträge und Zinsaufwendungen sind hier entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgebildet. Die Verwaltungskosten berücksichtigen eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, die laufende Buchhaltung, die Erstellung der Steuererklärungen und Kapitalertragsteueranmeldungen sowie sonstige Verwaltungskosten. Im Geschäftsjahr 2016 sind darüber hinaus die Emissionskosten im sonstigen betrieblichen Aufwand abgebildet. Die Prognose der Gewerbesteuerbelastung berücksichtigt die Steuergesetze sowie den Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Hamburg zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Der Prognoserechnung liegt somit ein Gewerbesteuerhebesatz von 470 % zu Grunde. Wesentliche Einflussgröße der Gewerbesteuerbelastung ist die Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 GewStG, zu denen auch die Zinsen auf das Genussrechtskapital zählen. Die Steuerzahlungen sind im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit geplant.

Die vorstehenden Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellen zugleich die Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben nach § 15 Abs. Nr. 3 der VerkProspV dar.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen stehen der Emittentin über die Laufzeit der Genussrechte ausreichend Liquidität zur Verfügung, die Zinszahlungen an den Anleger entsprechend der Genussrechtsbedingungen zu bedienen sowie die Rückzahlung zu leisten. Mit Ausnahme des Geschäftsjahres 2016, das durch die einmaligen Emissionskosten geprägt ist, werden planmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Der dargestellte Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. März 2021 zeigt ebenfalls einen Fehlbetrag, da die Emittentin für diesen Zeitraum laufende Verwaltungskosten zu tragen hat, ohne dass diesen planmäßig noch Erträge gegenüberstehen. Auf die Fähigkeit Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, könnten sich Abweichungen der geplanten Einnahmen der Emittentin auswirken. Dafür könnten geringere Zins-einnahmen aus den ausgegebenen Finanzierungsverträgen ursächlich sein. Insofern besteht eine Abhängigkeit von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Finanzierungsbeträge durch die Kapitalnehmer an die Emittentin. Ebenso ist der tatsächliche Abschluss von Finanzierungsverträgen zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen, wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder höhere Steuern als die geplanten tragen müssen, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken. Sofern die Einnahmen aus den Finanzierungsverträgen planmäßig generiert werden und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zinszahlungen an die Anleger in der in den Genussrechtsbedingungen festgelegten Höhe und Fälligkeit zu bedienen sowie das aufgenommene Genussrechtskapital fristgerecht zurückzuführen.

SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)

Konzeptionsgemäß besteht das Anlageobjekt erster Ordnung voraussichtlich aus Finanzierungsverträgen und die einzigen zu erwartenden Einnahmen der Emittentin aus Zinseinnahmen aus diesen Finanzierungen.

Ein ggf. höher vereinbarter Zinssatz würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Genussrechtsbedingungen nicht auf die prognostizierten Genussrechtszinsen auswirken. Ein ggf. niedriger vereinbarter Zinssatz würde sich unter sonst gleichen Annahmen jedoch negativ auf die prognostizierten Genussrechtszinsen sowie ggf. der Rückzahlungshöhe des eingezahlten Genussrechtskapitals auswirken.

Unterstellt ist bei planmäßigem Geschäftsverlauf ein Gesamtmittelrückfluss von bis zu 128,71 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals für einen Anleger, dessen Genussrechte ab 1. August 2016 verzinst werden. Sollten beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen nur Zinsen von 8 % für alle geplanten Finanzierungsbeträge vereinbart werden können, ergäbe sich durch eine laufende Reduktion der Genussrechtsverzinsung von Seiten der Emittentin ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 113 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Bei Zinsen von 6 % ergäbe sich für alle geplanten Finanzierungen, ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 106 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals.

Für den Fall, dass die planmäßig im Jahr 2016 zu vergebenden Finanzierungen von ca. EUR 4.400.000 zu 11,5 % verzinst werden können, jedoch die planmäßigen weiteren Finanzierungsvergaben aus Rückflüssen nicht realisiert werden können, würde sich auch bei laufender, prognosegemäßer Genussrechtsverzinsung von 6,5 % p. a. eine Reduktion des Gesamtmittelrückflusses auf ca. 127 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals ergeben.

ANGABEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE ZU DEN PLANZAHLEN § 15 VERMVERKPROSV – PROGNOSE

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht nach § 24 Vermögensanlagengesetz erstellt. Die Emittentin hat daher im Prospekt die Eröffnungsbilanz abgebildet sowie eine Zwischenübersicht erstellt (vgl. Seite 39). Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende Geschäftsjahr sowie die folgenden Geschäftsjahre ist auf den Seiten 12 und 13 dargestellt. Die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind auf den Seiten 11 bis 12 erläutert. Die Planzahlen sind in der nachstehenden Tabelle abgebildet und deren wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge im Folgenden erläutert.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN, RECONCEPT 10 GENUSSRECHT DER ZUKUNFTSENERGIEN GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

| in EUR | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----------------------------|-----------|---------|---------|---------|
| Investitionen | 4.400.000 | 120.000 | 120.000 | 120.000 |
| Umsatzerlöse * | 122.878 | 507.150 | 520.950 | 534.750 |
| Produktion in kWh | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Handelsrechtliches Ergebnis | -611.308 | 153.019 | 166.236 | 172.072 |

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

* Als Umsatzerlöse sind die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens und die Zinsen und ähnliche Erträge dargestellt.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE DER PLANZAHLEN

Unter den Investitionen ist ausschließlich die Ausgabe der Finanzierungsbeträge an die reconcept Gruppe dargestellt. Diese beinhalten nicht die mit den Genussrechten bzw. der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Nebenkosten. Die Emittentin wird nicht produzierend tätig sein und keine Umsatzerlöse erzielen. Das handelsrechtliche Ergebnis ergibt sich aus der prognostizierten Ertragslage der Emittentin.

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Genussrechtsangebot handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Dieses Investitionsangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Genussrechten (im Folgenden auch „Genussrechtsgläubiger“, „Anleger“ oder „Investoren“) werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin.

Mit dem Erwerb von Genussrechten erwirbt der Investor insbesondere das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung des Genussrechtskapitals am Ende der Laufzeit. Er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Der Investor ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Genussrechte angewiesen. Das Investment in die Genussrechte kann sich anders entwickeln als erwartet bzw. prognostiziert.

Der Erwerb der angebotenen Genussrechte ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts der Investition verbunden. Die Investition in dieses Genussrechtsangebot ist nur für solche Anleger geeignet, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Investition finanziell bewältigen können. Das Genussrechtsangebot ist nicht für Investoren geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Das Genussrechtsangebot ist nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Investoren sollten bei der Entscheidung über den Erwerb der Genussrechte die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Sofern bei der Realisierung eines Risikos die Rückflüsse an den Anleger betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Investoren umfassen.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Beabsichtigt der Genussrechtsgläubiger die Veräußerung seiner Genussrechte, kann der möglicherweise erzielbare Veräußerungserlös aufgrund jedes dieser Risiken erheblich niedriger ausfallen oder eine Veräußerung gänzlich unmöglich sein.

Nachteilige Auswirkungen von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können ihre Fähigkeit negativ beeinflussen, ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Genussrechtsgläubigern nachzukommen, insbesondere die laufenden Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals am Laufzeitende zu leisten. Die Emittentin kann daher mit ihren Verpflichtungen gegenüber den Genussrechtsgläubigern teilweise oder gänzlich ausfallen und Investoren können ihr investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Teilverlust bzw. Totalverlust).

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts oder der finanziellen Lage der Emittentin dar. Mehrere mit dem Genussrechtsangebot verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf den Investor intensivieren.

Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person des einzelnen Investors, von denen die Emittentin keine Kenntnis hat, kann dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Die Emittentin empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Investoren, vor Erwerb der Genussrechte eine individuelle Prüfung des Genussrechtsangebotes und der persönlichen Risikosituation des Investors durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

MAXIMALRISIKO

Im Zusammenhang mit der Investition in diese Vermögensanlage drohen dem Anleger Risiken, die nicht nur zu einem Totalverlust seiner Investition und sonstiger Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin führen können (insbesondere Zinsansprüche), sondern darüber hinaus den Investor auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen können. Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich Risikofolgen über die Summe der Auswirkungen der einzelnen Risiken hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können. Die Realisierung einzelner oder mehrerer Risiken kann zur Insolvenz der Gesellschaft führen. Der Anleger würde seine Ansprüche gegenüber der Emittentin insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung verlieren (Totalverlust). Das vorliegende Genussrechtsangebot eignet sich nicht, auf Ebene der Anleger ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage abgeraten. Unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) von der

Emittentin erhält, wäre der einzelne Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungspflichten aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Genussrechte. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Genussrechte veräußern muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, oder dass er die Zahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss, d. h. aus anderen Mitteln als den Genussrechten. Falls der Anleger die Genussrechte veräußern muss, kann eine Verwertung der Genussrechte nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Investitionsfinanzierung oder zusätzlicher Steuerzahlungspflichten nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem weiteren Vermögen des jeweiligen Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

RISIKEN EINER MÖGLICHEN FREMDFINANZIERUNG DES ANTEILS DURCH DEN ANLEGER

Das vorliegende Genussrechtsangebot eignet sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Investition abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen (insbesondere Zinsen und Rückzahlung) der Emittentin an die Anleger reduziert werden oder ausbleiben, insbesondere sowohl laufend während des Bestehens der Gesellschaft, als auch bei einer etwaigen Liquidation. Der Anleger trägt das Risiko einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Risikos des Totalverlusts seiner Investition. Er ist im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung seiner Investition dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für seine persönliche Finanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Genussrechte veräußert werden müssen. Die Handelbarkeit der Genussrechte ist eingeschränkt. Eine Verwertung der Genussrechte kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen muss ein zur Finanzierung der Investition aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Genussrechten zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

RISIKO DER ÄNDERUNG DER VERTRAGS- ODER ANLAGEBEDINGUNGEN ODER DER TÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und/oder die Genussrechtsbedingungen, so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen Änderung der Gesetze und/oder sonstigen Vorschriften oder deren Auslegung durch die Gerichte und/oder Behörden, die im Hinblick auf die aktuellen Vertrags- oder Anlagebedingungen zu einer Qualifikation der Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs führen können.

Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen bzw. die Emittentin selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin muss für die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, sodass möglicherweise keine Verwahrstelle für die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen sein kann. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse um die Emittentin, die Vermögensanlage oder diesen Verkaufsprospekt erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gem. § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner kann die maximal zulässige Fremdkapitalaufnahme nach KAGB überschritten werden. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist.

Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und negativ auf ihre Fähigkeiten auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Anlegern insbesondere auf Zins- und Rückzahlung nachzukommen. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GENUSSRECHTEN

Allgemeines Prognoserisiko/Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Prospekt getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Durchführung und das Ergebnis der in diesem Prospekt abgebildeten Vermögensanlage,
- die Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot dieser Vermögensanlage, insbesondere die Durchführung der Finanzierungen der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin zu den erwarteten Finanzierungsvolumen sowie zu den erwarteten Konditionen, und
- das wirtschaftliche Konzept dieser Vermögensanlage.

Erweisen sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig oder treten unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse ein, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Prospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin kann hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es können nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen sogenannten „Blindpool“: Die konkreten Anlageobjekte der Emittentin stehen noch nicht fest.

Die entsprechend dem Unternehmenszweck der Gesellschaft zu finanzierenden Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin (jeweils Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie die jeweiligen Finanzierungsbedingungen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Ferner steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, zu welchen Zwecken die jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die Finanzierungsmittel verwenden werden, die sie im Rahmen der vorgenannten Finanzierung von der Emittentin jeweils erhalten werden (jeweils Anlageobjekte 2.

Ordnung). Daher kann sich der Anleger kein genaues Bild von den Anlageobjekten, ihrer voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung und den mit den konkreten Anlageobjekten verbundenen Risiken machen. Die von der Emittentin geplanten Ergebnisse sind nicht garantiert und es können sich tatsächlich erhebliche Abweichungen hiervon ergeben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die Platzierung des Genussrechtskapitals kann sich verzögern oder nur teilweise gelingen.

Verzögert sich die Platzierung der Genussrechte über den geplanten Zeitraum bis zum 31. Oktober 2016 hinaus, besteht das Risiko, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verspätet oder gar nicht erfolgen und somit die geplante Geschäftstätigkeit nicht, nicht vollständig oder nur zeitversetzt erfolgt. Es besteht auch das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, das Genussrechtsangebot plangemäß und vollständig zu platzieren. Betragsmäßig fixierte Kosten der Emittentin, die nicht vom Platzierungsergebnis abhängig sind, insbesondere die Vergütung der reconcept GmbH betreffend die Vorbereitungshandlungen, würden so zu einer höheren Kostenquote der Emittentin führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Rückabwicklungsrisiko

Eine Rückabwicklung der Genussrechte ist nicht vorgesehen. Wird durch nicht vorhersehbare Umstände eine Rückabwicklung notwendig, hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst angefallener Zinsen. Die Emittentin kann zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein. Darüber hinaus besteht das Liquiditätsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die Handelbarkeit der Genussrechte ist eingeschränkt.

Für die angebotenen Genussrechte existiert kein öffentlicher Handel. Eine Veräußerung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Genussrechteinhaber möglich. Vor dem Ende der Laufzeit zum 31. Dezember 2020 sind die Genussrechte nicht ordentlich kündbar. In dieser Zeit besteht kein Rückzahlungsanspruch. Bei einer vorfälligen Veräußerung besteht das Risiko für den Anleger, dass er den Gegenwert nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der erwarteten Höhe erhält.

Die Genussrechte gewähren keine Gesellschafterrechte. Genussrechteinhaber können weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung der Emittentin einwirken.

Die Genussrechte begründen ausschließlich schuldrechtliche Verpflichtungen der Emittentin. Sie gewähren daher keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Genussrechteinhaber kann daher weder in personeller noch in sachlicher Hinsicht auf die Geschäftsführung einwirken. Dies gilt ebenso für die Satzung der Emittentin. Durch Satzungsänderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der Geschäftsstrategie der Emittentin kann sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativer entwickeln als erwartet. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die Emittentin kann nicht in der Lage sein, die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an die Investoren zu leisten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an die Investoren ganz oder teilweise nicht leisten kann. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die geplanten Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Emittentin nicht zu den erwarteten Finanzierungsvolumen oder nicht zu den erwarteten Konditionen geschlossen werden können. Sofern die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind, kann die vorhandene Liquidität nicht ausreichend sein, um die Ansprüche der Investoren ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Mithin kann dies zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen. Für die Genussrechte gibt es keine Einlagensicherung. Sofern die Investoren den Erwerb von Genussrechten mit Fremdkapital finanzieren, ist auch ein Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus möglich, denn unabhängig von etwaigen Einkünften aus den Genussrechten wäre der einzelne Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst für seine persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Genussrechte veräußern muss, oder dass er die Zahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss. Falls der Anleger die Genussrechte veräußern muss, kann eine Verwertung der Genussrechte nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Investitionsfinanzierung nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem weiteren Vermögen des jeweiligen Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

Inflation kann den realen Wert von Zins und Rückzahlung vermindern.

Der reale Wert der Zinszahlungen sowie des Rückzahlungsbetrages des Genussrechtskapitals kann sich durch Inflation vermindern. Dies kann für den Anleger dazu führen, dass die erwartete reale Vermögensmehrung nicht eintritt oder sich letztlich als negativ darstellt.

Die Investoren sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt und können daher während der festen Laufzeit der Genussrechte das investierte Genussrechtskapital nicht anderweitig investieren.

Die Investoren sind zu einer ordentlichen Kündigung der Genussrechte nicht berechtigt. Investoren können aufgrund der festen Laufzeit der Genussrechte über das investierte Kapital während der gesamten Laufzeit der Genussrechten bis zu ihrer Rückzahlung nicht verfügen. Sofern Investoren auf Liquidität vor Ende der Laufzeit angewiesen sind, können sie zu einem Verkauf von Genussrechten gezwungen sein. Die Handelbarkeit der Genussrechte ist eingeschränkt und die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Genussrechte verschlechtern, was sich negativ auf die Veräußerbarkeit der Genussrechte und auf die erzielbaren Konditionen, insbesondere den Verkaufspreis, auswirken kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Investoren daher die Genussrechte nicht oder nur zu schlechteren Konditionen, insbesondere zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis als erwartet oder benötigt, veräußern können. Des Weiteren ist der nominelle Zinssatz der Genussrechte während der Laufzeit festgelegt. Jedoch kann sich der aktuelle Kapitalmarktzins ändern. Durch die Festlegung des Kapitals über die gesamte Laufzeit der Genussrechte kann der Anleger ein eventuell höheres Marktzinsniveau während der Laufzeit nicht wahrnehmen.

Investoren zahlen möglicherweise einen höheren Erwerbspreis im Rahmen dieses Angebotes als der nachfolgende Marktpreis.

Es besteht die Möglichkeit, dass Investoren Genussrechte der Emittentin im Rahmen des diesem Prospekt zugrunde liegenden Angebotes zu einem höheren Preis beziehen als im Vergleich zu dem Preis, der sich bei einem späteren Veräußerungsversuch ergibt. Dies kann für den Anleger in der Gesamtbetrachtung dazu führen, dass eine reale Vermögensmehrung nicht eintritt oder sich als negativ darstellt.

Die Genussrechte sind nachrangig

Die Genussrechte unterliegen entsprechend den Genussrechtsbedingungen einem sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt“. Die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Genussrechtsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Genussrechten gemäß den §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Abs. 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend

dem qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 InsO befriedigt werden, vorrangig vor den Genussrechtsgläubigern zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – freies – Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt verbleibt, um die Ansprüche der Investoren ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

RISIKEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Das Management der Emittentin kann geschäftsstrategische Fehlentscheidungen treffen, insbesondere bei der Auswahl der Anlageobjekte.

Die Realisierung der Ziele der Emittentin hängt unmittelbar und mittelbar von einer Vielzahl von Einflüssen ab, beispielsweise dem konjunkturellen Umfeld, dem Branchenumfeld, dem Finanzmarkt, aber vor allem auch von der Fähigkeit der jeweiligen Mitarbeiter und des Managements. Gelingt es dem Management der Emittentin nicht, geschäftsspezifische Risiken zu erkennen und zu bewältigen, verschiedenste geschäftliche Parameter gegeneinander abzuwägen, Potenziale zu nutzen und zu realisieren, kann sich dies auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Konditionen der geplanten Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin. Auch unerkannt falsche Parameter, wie z. B. fehlerhafte Gutachten sachverständiger Dritter oder fehlerhafte Ratings, können selbst bei richtiger Abwägung dieser Parameter letztlich zu tatsächlichen Fehlentscheidungen des Managements führen. Gleiches gilt für das Management der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, mit denen die Emittentin die beabsichtigten Finanzierungsverträge jeweils eingeht, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Mitglied der Geschäftsführung Karsten Reetz grundsätzlich auch Mitglied der Geschäftsführungen der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin ist. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Wirtschaften der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten der Geschäftsführer und sonstigen Führungskräfte sowie von den Fähigkeiten wichtiger Mitarbeiter und externer Experten ab, welche für die Emittentin und ihre Unternehmensgruppe tätig sind (Schlüsselpersonenrisiko). Es ist nicht gewährleistet, dass es der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe gelingen wird, diese Schlüsselpersonen zu halten bzw. neue Schlüsselpersonen mit entsprechenden Qualifikationen für sich zu gewinnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an Schlüsselpersonen zu einem Hemmnis für die Umsetzung der Geschäftstätigkeiten der Emittentin führen wird. Veränderungen im Kreis der Schlüsselpersonen können erhebliche negative Auswirkungen auf die geschäftliche und wirtschaftliche Entwicklung und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe haben und damit die Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Investoren gefährden und bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Finanzierungsrisiko

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Dies soll voraussichtlich mittels Darlehensverträgen erfolgen, es liegen aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine bindenden Verträge vor. Es ist beabsichtigt, für die vorgenannten Finanzierungen das Genussrechtskapital aus diesem Genussrechtsangebot zu verwenden, bei welchem es sich auch um Fremdkapital handelt. Die Aufnahme weiteren Fremdkapitals, insbesondere Bankfinanzierungen, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Emittentin nicht beabsichtigt. Die Durchführung des Genussrechtsangebots kann sich anders entwickeln als erwartet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zusätzliches Fremdkapital aufnimmt, bspw. durch Aufstockung des Genussrechtsangebots oder – insb. falls sich die Durchführung des Genussrechtsangebots schlechter als erwartet darstellt – durch Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital, z. B. Bankfinanzierungen. Die vertraglichen Bedingungen des sonstigen Fremdkapitals können von den Bedingungen dieses Genussrechtsangebots abweichen, z. B. betreffend das Finanzierungsvolumen, den Zinssatz oder die Laufzeit, was sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken kann. Die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals führt für die Emittentin zu insgesamt erhöhten Zahlungsverpflichtungen (insb. Zinsen und Rückzahlung), die die Emittentin aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts in den Genussrechtsbedingungen vorrangig vor den Zahlungsansprüchen der Genussrechtsgläubiger erfüllen muss, soweit das zusätzliche Fremdkapital nicht ebenfalls mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen ist. Es besteht das Risiko, dass die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage der Emittentin eine ordnungsgemäße Erfüllung aller ihrer Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Genussrechte und das zusätzliche Fremdkapital nicht zulässt, insbesondere können die an die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen ausgereichten Finanzierungsbeträge nicht in der prognostizierten Frist oder in der prognostizierten Höhe ausgezahlt oder von diesen zurückgezahlt werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund unvorhergesehener Ereignisse erwartete Liquiditätszuflüsse für die Emittentin ausbleiben oder unerwartete Liquiditätsabflüsse entstehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich fest vereinbarte Kosten können die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kosten tatsächlich höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen führen. Vertragspartner der Emittentin können zahlungsunfähig werden und mit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Mögliche Interessenkonflikte zwischen Investoreninteressen und Interessen von Gesellschaftern der Emittentin können zu Lasten der Investoreninteressen ausgehen.

Im Nachfolgenden werden kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern sowie ggf. Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen dargestellt. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin des Dienstleistungsvertrages über Vorbereitungshandlungen und ggf. Kapitalnehmerin der Emittentin) ist alleinige Gesellschafterin der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und der reconcept consulting GmbH.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 10 % unmittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Es besteht das Risiko, dass die vorstehend genannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken kann. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Emittentin kann unzureichend sein.

Die Emittentin entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Emittentin geht davon aus, dass sie derzeit in angemessenem Umfang gegen betriebliche Risiken versichert ist bzw. plangemäß sein wird. Die Emittentin kann allerdings nicht ausschließen, dass Verluste entstehen oder dass Ansprüche gegen sie erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden bzw. geplanten Versicherungsschutzes hinausgehen. Entstehen der Emittentin Schäden, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann sich dies wesentlich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die Emittentin kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder aufnehmen müssen.

Die Emittentin kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder zu Finanzierungszwecken aufnehmen müssen, beispielsweise in Form von Bankdarlehen oder weiteren Genussrechten. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft insbesondere im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehr Verbindlichkeiten bedienen muss. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist als Teilnehmerin des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs von nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die gesamte europäische und deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt ständigen Wandlungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin und/oder ihrer Unternehmensgruppe negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die anstehenden Gesetzesänderungen bezüglich der Ausschreibung von Windenergieprojekten und der künftig stärkeren Verpflichtung zur Selbstvermarktung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms. Eine Änderung in- und ausländischer Gesetze und sonstiger Vorschriften sowie deren Auslegung durch die Gerichte und Behörden kann daher unmittelbar oder mittelbar über ihre Unternehmensgruppe negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die Fortgeltung der derzeitigen steuerlichen Verhältnisse ist nicht sichergestellt.

Die steuerliche Konzeption der Geschäftstätigkeit der Emittentin basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen und der veröffentlichten Rechtsprechung. Durch zukünftige Änderungen in der Steuergesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung kann sich die Beurteilung der steuerlichen Konzeption und der steuerlichen Folgen für die Emittentin sowie die Investoren ändern. Auch rückwirkende nachteilige Änderungen von Steuergesetzen können nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse des Anlegers von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen. Insoweit besteht das Risiko höherer steuerlicher Belastungen sowohl für die Emittentin als auch für die Investoren. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Steuernachzahlung für die Emittentin und/oder die Anleger ergibt. Eine abschließende Würdigung aller steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung erfolgt erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Gelangt die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung zu einer abweichenden Rechtsauffassung, so kann dies sowohl bei der Emittentin als auch beim Investor zu einer höheren Steuerbelastung und somit zu Steuernachzahlungen führen. Diese wären nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen. Höhere steuerliche Belastungen auf Ebene der Emittentin können sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen. Soweit höhere steuerliche Belastungen oder Steuernachzahlungen auf Ebene eines Anlegers entstehen, wäre betroffene Anleger verpflichtet, diese Verpflichtungen unabhängig von etwaigen Einkünften aus den Genussrechten zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Genussrechte veräußern muss, oder dass er die Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss. Falls der Anleger die Genussrechte veräußern muss, kann eine Verwertung der Genussrechte nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesem Fall müssen höhere steuerliche Belastungen oder Steuernachzahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers beglichen werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

Zinsen können steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Zinsen für das Genussrechtskapital stellen wesentliche Aufwandspositionen für das Unternehmensergebnis der Emittentin dar und reduzieren ihre Steuerschuld. Eine Einschränkung des Betriebsausgaben für Zinsen an Investoren kann die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin daher negativ beeinflussen und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

RISIKEN AUS DEN BEABSICHTIGTEN FINANZIERUNGEN DER MUTTER-, SCHWESTER- ODER TOCHTERUNTERNEHMEN

Die jeweiligen Vertragspartner der Emittentin oder der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften können mit ihren vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise ausfallen.

Die Emittentin beabsichtigt die Verwendung des eingeworbenen Genussrechtskapitals zur Finanzierung von Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften voraussichtlich mittels Darlehensverträgen. Diese Gesellschaften werden die Finanzierungsmittel zur Förderung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden, beispielsweise, indem sie diese Finanzierungsmittel im Rahmen von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung an Dritte (insb. an Projektentwickler) weiterreichen oder Beteiligungen bzw. Joint Ventures mit Dritten eingehen. Diese Dritten, die ihren Sitz in Deutschland, Kanada, Finnland oder einem anderen Land mit guter Bonität haben können, werden die mittelbar durch die Emittentin bereitgestellten Finanzierungsmittel voraussichtlich zur Entwicklung ihrer jeweiligen Projekte verwenden. Es besteht das Risiko, dass diese unmittelbaren Finanzierungsnehmer (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) und mittelbaren Finanzierungsnehmer (Dritte) ihre Verpflichtungen, z. B. auf Zins- und Tilgungsleistungen, aus den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen (Darlehen, Kooperationsverträge, Vorverträge, Beteiligungen, Joint Ventures) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen. Die beabsichtigten Finanzierungen, Projektentwicklungen, Kooperationen, Beteiligungen, Joint Ventures und weiteren Vertragsbeziehungen können sich schlechter als erwartet entwickeln oder gänzlich scheitern. Die Emittentin beabsichtigt, die Rückflüsse aus den vorgenannten Finanzierungsverträgen im Wesentlichen dazu zu verwenden, ihre Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Genussrechtsinhabern zu erfüllen. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Anlegern nachzukommen. Sämtliche Risiken, die die jeweiligen Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften treffen, mit denen die Emittentin entsprechende Finanzierungsverträge abgeschlossen hat, können mittelbar auch die Leistungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigen.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Verträgen

Es besteht das Risiko, dass künftige Vertragsabschlüsse, insbesondere die geplanten Finanzierungsverträge, von den zugrunde gelegten Annahmen abweichen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Risiken aus einer möglichen Reinvestition von Zinseinnahmen

Die Emittentin behält sich vor, das Genussrechtskapital über die Laufzeit der Genussrechte hinweg in mehrere Anlageobjekte 1. Ordnung (unmittelbare Finanzierungsverträge mit Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) zu investieren. Es ist planmäßig vorgesehen, dies revolvierend zu tun, das bedeutet, dass Zinseinnahmen in neue Anlageobjekte reinvestiert werden können. Das wirtschaftliche Ergebnis der Anlageobjekte 1. Ordnung ist maßgeblich davon abhängig, zu welchen Zwecken die unmittelbar begebenen Finanzierungsmittel mittelbar weiterverwendet werden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Entwickeln sich die Anlageobjekte schlechter als erwartet oder scheitern sie gänzlich, kann sich dies erheblich negativ auf die Möglichkeit auswirken, etwaige Zinseinnahmen in neue Anlageobjekte zu reinvestieren, oder eine solche Reinvestition gänzlich unmöglich machen. Steht für die Reinvestition nicht ausreichend Kapital zur Verfügung, weil nicht die erwarteten Zinseinnahmen erzielt wurden, kann sich dies negativ auf die mögliche Entwicklung der Reinvestition auswirken oder ihre Entwicklung gänzlich scheitern lassen, d. h., es kann aufgrund der beabsichtigten Reinvestition zu einer Verstärkung des Risikos der möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Anlageobjekte der Emittentin kommen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Eventuell begebene Sicherheiten können unmittelbar und/oder mittelbar die Aussichten der Emittentin auf Befriedigung ihrer Ansprüche einschränken.

Gerät ein Schuldner der Emittentin in wirtschaftliche Schieflage, kann eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs und ggf. die anschließende Zwangsvollstreckung sowie auch eine Verwertung etwaiger Sicherheiten möglicherweise nicht ausreichen, um die Ansprüche der Emittentin vollständig zu befriedigen. In solchen Fällen steht die Emittentin mit ihrem Befriedigungsinteresse in Konkurrenz zu etwaigen weiteren Gläubigern des Schuldners. Hat der Schuldner einem weiteren Gläubiger Sicherheiten gewährt, kann die Emittentin im Zweifel nur auf das Vermögen des Schuldners zugreifen, das nach Verwertung der gewährten Sicherheit verbleibt. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigten Finanzierungsverträge der Emittentin mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung) und deren Verwendung der gewährten Finanzierungsmittel (Anlageobjekte 2. Ordnung). Es ist nicht sichergestellt, dass der Emittentin im Rahmen der Finanzierungsverträge oder den Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen bei Weiterverwendung der gewährten Finanzierungsmittel jeweils im Gegenzug Sicherheiten gewährt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die jeweiligen Finanzierungsnehmer der Emittentin bzw. ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen aber weiteren Gläubigern, wie z. B. darlehensgewährenden Banken, solche Eigentums- und/oder Sicherheitenrechte, Dienstbarkeiten, Baulasten oder sonstige Nutzungsrechte und Sicherheiten gewährt haben oder künftig gewähren können. Im Fall der Verwertung solcher Sicherheiten können der Emittentin nach Befriedigung der darlehensgewährenden Banken unmittelbar oder mittelbar keine oder nicht ausreichende Erlöse verbleiben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Währungsrisiken

Die von der Emittentin unmittelbar beabsichtigten Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sollen auf Finanzierungsbeträge in Euro geschlossen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften ihrerseits auch im Nicht-Euro-Raum tätig werden und Geschäfte nicht ausschließlich in der Währung Euro tätigen. Dies betrifft insbesondere Projekte in Kanada. Die Emittentin kann daher mittelbar Projektgesellschaften finanzieren, die ihre Investitionen und laufenden Ausgaben nicht in Euro, sondern in lokaler Währung tätigen, Verbindlichkeiten in lokaler Währung aufnehmen und Erträge in lokaler Währung generieren. Außerdem kann der Wechsel etwaiger lokaler Währung zu Euro nicht unerhebliche Gebühren auslösen. Es können sich folglich Währungsrisiken aufgrund von Wechselkursschwankungen insbesondere mittelbar zum Nachteil der Emittentin ergeben. Währungsrisiken können die Bonität der Vertragspartner der Emittentin und/oder ihrer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen von Kanada, Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf die Geschäftsaussichten der Emittentin oder ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen nachteilige Auswirkungen haben können. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin oder ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen negativ beeinflussen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Anlageobjekte der Emittentin können durch höhere Gewalt untergehen; ein etwaiger Versicherungsschutz kann insoweit versagt werden oder nicht ausreichend sein.

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie z. B. Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage u. ä. können einzelne oder mehrere Finanzierungsverträge der Emittentin mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung) bzw. die hierüber mittelbar finanzierten Verwendungszwecke der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 2. Ordnung) nachhaltig beeinträchtigt werden oder gänzlich untergehen. Nicht jede Art und jeder Umfang potenzieller Schäden ist versichert oder versicherbar. Auch bei einem versicherten Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder sich als nicht ausreichend erweist oder sich nach einem Schadensfall die Versicherungsprämien

erhöhen. Dies kann für die Emittentin unmittelbar oder mittelbar den Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals bis zum Totalverlust zur Folge haben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Investitionen im Ausland insbesondere in Projektentwicklungen, Beteiligungen oder Joint Ventures sind mit allgemeinen rechtlichen und tatsächlichen Risiken verbunden.

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Diese wiederum können die Finanzierungsmittel für die Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Kanada und Finnland sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Die Emittentin ist über die Finanzierungsverträge mittelbar auch von der Entwicklung der jeweiligen Projekte abhängig (vgl. insb. das nachfolgend beschriebene Risiko zu den Projektentwicklungen). Die Verträge, die dazu mit Dritten abgeschlossen werden, können dem kanadischen, finnischen oder dem Recht eines anderen Staates unterliegen. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge sowie ersetzende oder ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten (insbesondere Rechts- oder Steuerberatern), die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Dies alles gilt entsprechend auch für Fälle, in denen die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel für ähnliche oder andere Zwecke einsetzen, wie insbesondere Beteiligungen oder Joint Ventures.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen sowie hierüber mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin selbst auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Die Durchführung von Projektentwicklungen, Beteiligungen oder Joint Ventures und/oder deren Weiterveräußerung kann sich nur zu schlechteren Konditionen als erwartet durchführen lassen oder gänzlich scheitern.

Die Emittentin beabsichtigt die Finanzierung ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Anlageobjekte 1. Ordnung). Diese wiederum können die Finanzierungsmittel für die Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Kanada und Finnland sowie bei Bedarf auch in anderen Ländern mit guter Bonität verwenden (Anlageobjekte 2. Ordnung). Die Emittentin ist in diesen Fällen mittelbar wirtschaftlich vom Gelingen der jeweiligen Projektentwicklungen und den hieraus zurückfließenden Erlösen abhängig. Auf Ebene der einzelnen Projekte können sich projektspezifische Risiken realisieren und negative Auswirkungen auf die jeweilige Projektentwicklung haben. Solche projektspezifischen Risiken können insbesondere sein:

- die Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen kann verzögert oder ganz verweigert werden bzw. es können bereits erteilte behördliche Genehmigungen wieder entzogen werden;
- die Sicherung erforderlicher grundstücksbezogener Rechte, insbesondere Eigentums-, Nutzungs- oder Wegerechte, für die Errichtung der Kraftwerke und im Hinblick auf den Netzanschluss sowie die Zuwegungen zur Errichtung und Bewirtschaftung kann nicht oder nicht vollständig gelingen;
- externe Dienstleister, insbesondere Projektentwickler, Gutachter oder Berater, können ihre Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft erbringen;
- die Bewertung der Projekte kann sich verschlechtern, z. B. weil sich gesetzliche oder behördliche Rahmenbedingungen zu den erwarteten Einspeisevergütungen für den zu erzeugenden Strom aus Erneuerbaren Energien ändern.

Es besteht das Risiko, dass Projektentwicklungen und/oder die Weiterveräußerung von Projekten sich nur zu schlechteren Konditionen als erwartet durchführen lassen oder gänzlich scheitern. Die erwarteten Erlöse aus den jeweiligen Projektfinanzierungen können ganz oder teilweise ausbleiben. Dies alles gilt entsprechend auch für Fälle, in denen die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel für ähnliche oder andere Zwecke einsetzen, wie insbesondere Beteiligungen oder Joint Ventures.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen sowie hierüber mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin selbst auswirken und zu geringeren Auszahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)

NETTOEINNAHMEN AUS DIESEM GENUSSRECHTSANGEBOT

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Genussrechtsangebot einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu EUR 5.000.000 zu erzielen.

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Genussrechtsangebotes in Höhe von EUR 5.000.000 betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 600.000 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen.

Auf dieser Grundlage werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot von voraussichtlich EUR 4.400.000 zufließen.

ANLAGEOBJEKTE 1. UND 2. ORDNUNG

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot abzüglich einer Liquiditätsreserve gemäß ihrem Unternehmenszweck nach § 2 ihres Gesellschaftsvertrages für die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe zu verwenden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Beteiligungen sollen hingegen planmäßig nicht eingegangen werden. Diese Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer sind die „Anlageobjekte 1. Ordnung“ der Emittentin.

Die jeweiligen Verwendungszwecke, für die die Kapitalnehmer (Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen) die ihnen durch die Emittentin gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden, sind die „Anlageobjekte 2. Ordnung“ der Emittentin.

Die Anlageobjekte 1. Ordnung und 2. Ordnung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Insofern handelt es sich bei diesem Genussrechtsangebot um einen sogenannten **„Blindpool“** (zum Blindpoolrisiko insgesamt s. Seite 17 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Auch die genauen Konditionen dieser Finanzierungsverträge (Anlageobjekte 1. Ordnung), insbesondere das jeweilige Kapitalvolumen, die Laufzeit und die Verzinsung, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Sie sind zwischen den Parteien jeweils noch zu verhandeln. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren zwischen den Parteien keine vertraglich bindenden Abreden über diese Finanzierungsverträge und/oder ihre jeweiligen Konditionen, insbesondere keine unterzeichneten Finanzierungsverträge oder Finanzierungsvorverträge.

Der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht bekannt, zu welchen Zwecken die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die jeweils an sie gewährten Finanzierungsbeträge verwenden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kapitalnehmer die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge zum Erhalt oder zur Weiterentwicklung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden.

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen“) insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren wird. Des Weiteren kommen Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Joint Ventures“) in Frage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein. Diese möglichen Verwendungszwecke sind im nachfolgenden Abschnitt „Projektentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien“ auf Seite 27 ff. genauer dargestellt.

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Genussrechte soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den Zinsen für die ausgereichten Finanzierungsverträge sowie deren Rückzahlung erfolgen. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Genussrechtskapitals ist die Zinszahlung und Rückzahlung durch die Kapitalnehmer. Bei dem Abschluss der Finanzierungsverträge soll insoweit auf eine kongruente Vereinbarung von Zinszahlungs- und Rückzahlungsterminen geachtet werden. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, zwar grundsätzlich frei, es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen (vgl. Abschnitt „Personelle und Kapitalmäßige Verflechtungen“, Seite 49). Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Chancen der Vermögensanlage

WACHSTUM ERNEUERBARE ENERGIEN

Durch die notwendig gewordene Reduzierung von CO₂-Emissionen und aufgrund der Endlichkeit konventioneller Energieträger ist der Ausbau Erneuerbarer Energien weltweit ein Kernelement der energiepolitischen Strategie geworden. Eine Veränderung des Energiesektors ist klimapolitisch notwendig, ökonomisch sinnvoll und technisch auf vielfältige Weise möglich. Durch immer wieder neue technologische Meilensteine hat sich der Markt in eine der wichtigsten und ertragsstärksten Zukunftsbranchen gewandelt.

Laut UNEA (United Nations Environment Assembly) sind die Erneuerbaren Energien ein Wachstumsmarkt mit einem Marktvolumen, das bis 2020 weltweit auf 1,9 Billionen Dollar steigen wird. Neben dem Zubau von Windenergie, Photovoltaikanlagen und Wasserkraftwerken sind weitere Industriezweige damit involviert, die Forschung voranzutreiben und die Energieeffizienz in weitere Lebensbereiche einfließen zu lassen. Arbeitsplätze werden geschaffen, ganze Industriezweige dazugewonnen.

145 Länder der Erde treiben den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit Förderprogrammen voran. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich klare Ziele gesteckt. Durch Beschluss der Europäischen Kommission soll bis 2030 ein Anteil von mindestens 27 % des gesamten Endenergieverbrauchs durch regenerative Energieerzeugung gedeckt werden. Daher haben alle EU-Mitgliedstaaten Förderprogramme aufgelegt. Viele Förderprogramme setzen ähnliche Anreize wie das deutsche EEG.

Mit „RE10 – Genussrecht der Zukunftsenergien“ kann der Anleger mittelbar am Zukunftsmarkt Erneuerbare Energien und den daraus resultierenden Chancen teilhaben.

VERZINSUNG

„RE10 – Genussrecht der Zukunftsenergien“ wird fest mit 6,5 % p. a. verzinst. Dabei erfolgt die Auszahlung der Zinsen vierteljährlich. Mit dieser Verzinsung liegen die Genussrechte über den Konditionen anderer festverzinslicher Kapitalmarktangebote, z. B. von Bundesobligationen oder Festgeldanlagen mit vergleichbarer Laufzeit.

KEIN AGIO

Die Emittentin verzichtet auf ein Agio.

KURZE LAUFZEIT

Die Laufzeit des „RE10 – Genussrecht der Zukunftsenergien“ endet zum 31. Dezember 2020. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist zusammen mit den Zinsen für die vorangegangene Zinsperiode am 1. Februar 2021 fällig.

FRÜHZEITIGE RESERVIERUNG LUKRATIVER PROJEKTE

Mit dem Genussrechtskapital ist die reconcept Gruppe in der Lage, lukrative Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien bereits in einem frühen Stadium zu sichern. Dies bedeutet einen wichtigen Vorteil gegenüber dem Wettbewerb.

CHANCE DURCH STREUUNG DER INVESTITIONEN

Die Investitionen sollen durch die Emittentin gemäß ihrem Unternehmenszweck in die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe vorgenommen werden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingehen wird. Die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen werden die ihnen gewährten Finanzierungsmittel voraussichtlich in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen“) insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren wird. Des Weiteren kommen Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Joint Ventures“) in Frage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein. Die Emittentin beabsichtigt, das Genussrechtskapital revolvierend für Finanzierungen der reconcept Gruppe zur Verfügung zu stellen. Anleger können neben der Diversifizierung der Anlageobjekte mittelbar über die Unternehmen der reconcept Gruppe in unterschiedliche Technologien auch an der Diversifizierung in verschiedene Länder teilhaben. Damit wird die Volatilität gemindert, die aus jeder einzelnen Investition erwachsen kann. Aufgrund des begrenzten Volumens von EUR 5.000.000 ist es möglich, dass nicht alle Technologien und Länder im Rahmen von Projektentwicklungen der reconcept Gruppe berücksichtigt werden.

reconcept GmbH und reconcept Gruppe

RECONCEPT GRUPPE

reconcept entwickelt und realisiert Kapitalanlagen mit Fokus auf regenerative Energien – Investments in Windkraftanlagen, Photovoltaik sowie Wasserkraft. Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien stützen. Seit Firmengründung im Jahr 1998 hat reconcept zahlreiche Investments in Erneuerbaren Energien in den Markt gebracht. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG vor allem für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich, seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiges Emissionshaus am Standort Hamburg und begibt Sachwertbeteiligungen in Eigenverantwortung unter eigenem Namen im deutschen Kapitalmarkt.

Ein Überblick über die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 9 sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 48 f.

ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die Emittentin reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Genussrechtsangebotes „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“. Die Emittentin ist über ihre Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH mittelbar ein 100%iges Tochterunternehmen der reconcept GmbH.

DAS MANAGEMENT

Karsten Reetz führt die Geschäfte der reconcept GmbH, der reconcept consulting GmbH, der reconcept Capital GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und der reconcept Treuhand GmbH. Der gelernte Bankkaufmann Karsten Reetz, Jahrgang 1968, hat für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Seit 2000 ist er im Bereich der geschlossenen Sachwertbeteiligungen aktiv. Karsten Reetz hat maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fiel die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Sachwertbeteiligungen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Seit seinem Eintritt in die reconcept GmbH und Übernahme der Geschäftsführung 2006 stellte er entscheidende Weichen: Das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen öffnete sich unter seiner Führung weiteren windreichen Regionen wie z. B. Finnland und neuen Produktparten wie Solarbeteiligungen und Wasserkraftwerken in Europa und Nordamerika.

Seit dem 7. Oktober 2015 ist Herr Karsten Reetz mit 10 % an der reconcept GmbH, Hamburg, beteiligt. Er ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt.

Hannu Wegner Seit dem 15. März 2016 trägt der Diplom-Kaufmann und gelernte Steuerberater Hannu Wegner als Leiter des Projekt- und Asset Managements für die Qualität der Finanzmarktprodukte der reconcept Gruppe die Verantwortung. Zuvor leitete er u. a. das Risikomanagement einer Privatbank und war als Vorstand einer Treuhandgeschäft und in verschiedenen Emissionshäusern in leitender Position tätig. Der Kern seiner Aufgaben bei der reconcept Gruppe ist, interessante Projekte im Bereich der regenerativen Energien zu identifizieren und diese in hochwertige und renditestarke Beteiligungsangebote zu strukturieren und anschließend ins Asset Management zu übernehmen.

Projektentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass die Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen die ihnen gewährten Finanzierungsmittel in die Beteiligung an sowie die Entwicklung und Steuerung von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Projektvorfinanzierungen“) insbesondere in den Kernmärkten Deutschland, Kanada, Finnland oder im Einzelfall auch in anderen Ländern mit guter Bonität investieren wird. Des Weiteren kommen Investitionen in Kooperationen an Projektentwicklungsgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien („Joint Ventures“) in Frage. Technologien der Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich grundsätzlich Windenergie, Wasserkraft oder Solarenergie sein, jedoch können Investitionen in weitere Technologien aus dem Umfeld der Erneuerbaren Energien ebenfalls möglich sein.

MARKTUMFELD FÜR DIE „SAUBERE KAPITALANLAGE“: INVESTMENTS IN ERNEUERBARE ENERGIEN

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zu Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind insbesondere die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels und immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung.

Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

KLIMASCHUTZ – TREIBER DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Neben der Verknappung fossiler Ressourcen ist auch der weltweite Klimawandel ursächlich für das Umdenken hin zu Erneuerbaren Energien. Durch unsere Lebensweise und die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Öl, Kohle und Gas erzeugen wir gewaltige Mengen an CO₂-Emissionen, die die Durchschnittstemperatur unserer Erde ansteigen lässt. Die Jahresmittel-Temperatur auf der Erde ist in den letzten 100 Jahren um 0,8 Grad angestiegen. Dabei nahm auch die Geschwindigkeit der Erwärmung ständig zu. 2015 war durch die globale Erwärmung und die Auswirkungen des El Niño das mit deutlichem Abstand wärmste Jahr seit Beginn der Messungen.

Die globale Erderwärmung führt zu einem Klimawandel mit weit verbreiteten Folgen: Schon heute haben Menschen auf der ganzen Welt mit extremen Wetterlagen, wie langanhaltenden Trockenperioden und extremen Stürmen zu kämpfen. Der Klimawandel droht zahlreiche Gebiete Afrikas und Südasiens weiter zu versteppen und zu verwüsten.

Die CO₂-Emissionen führen zur Übersäuerung der Weltmeere und beeinflussen den Meeresspiegel. Einige einzigartige und empfindliche Ökosysteme, z. B. in der Arktis oder Warmwasser-Korallenriffe, sind schon heute vom Klimawandel bedroht. Die geographische Verbreitung von Arten und ihre Interaktion untereinander haben sich verändert, diagnostizierte der Weltklimarat IPCC in seinen letzten Sachstandsberichten.

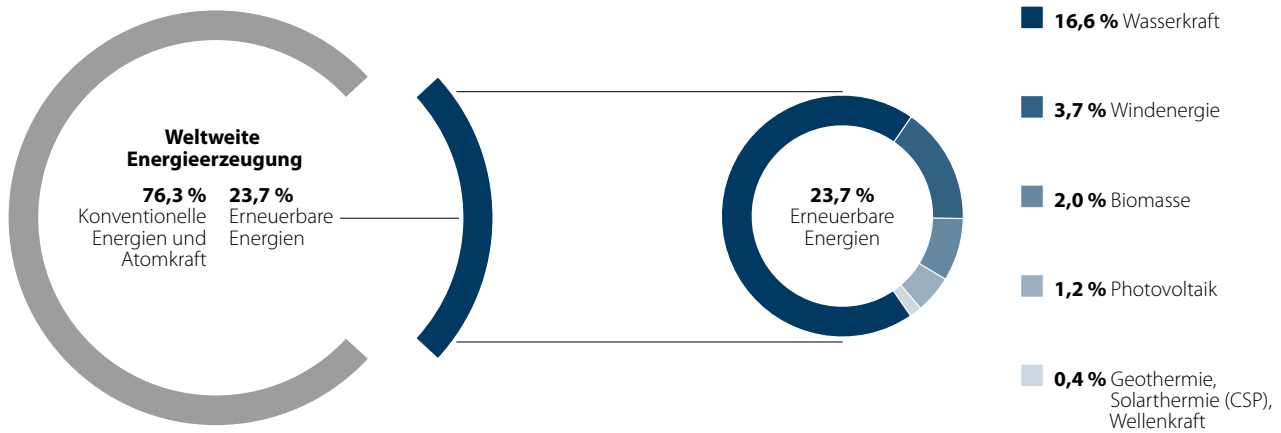
Der Klimawandel werde danach für Menschen und Umwelt bereits bestehende Risiken verstärken und neue Risiken nach sich ziehen: Ein schnellerer und stärkerer Klimawandel beschränkt danach die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende, tiefgreifende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltende hohe Emissionen würden zu meist negativen Folgen für die Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen sowie die wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für Lebensgrundlagen, Ernährungssicherung und menschliche Sicherheit erhöhen.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO₂-Ausstoß lässt viele Staaten umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter.

MEGATREND ERNEUERBARE ENERGIEN

Ein Großteil der Staaten hat den Handlungsbedarf erkannt und sich die Förderung Erneuerbarer Energien zum langfristigen Ziel gesetzt. Mit dieser Zielsetzung konnten Entwicklungen mit einer Wirkungsdauer von mehreren Jahrzehnten (sogenannte „Megatrends“) beobachtet werden. Diese haben Einfluss auf ganz unterschiedliche Lebensbereiche und verändern die Gesellschaft nachhaltig.

Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energie-Produktion



Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.
 Quelle: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2016 Global Status Report

Bereits Ende 2009 hatten 85 Staaten Klimaziele festgesetzt, 75 hatten geförderte Vergütungssysteme und 56 eine Quotenregelung für Erneuerbare Energien eingeführt. Die Entwicklung ist nach unserer Ansicht unumkehrbar: Erneuerbare Energien etablieren sich zunehmend und werden selbst zu einem Megatrend. Dies bestätigt ebenfalls der „Renewables 2015 Global Status Report“, nach welchem der Trend zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem globalen Ziel der gesamten Weltbevölkerung geworden ist. Mit Stand Juni 2016 sind bereits 148 Staaten sowie die Europäische Union Mitglieder der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA). Weitere 28 Staaten haben die Mitgliedschaft beantragt.

Insbesondere das Jahr 2015 war ein Rekordjahr für Erneuerbare Energien: Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um 147 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres um 9 % auf 1.849 GW. Ende 2015 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 23,7 %.

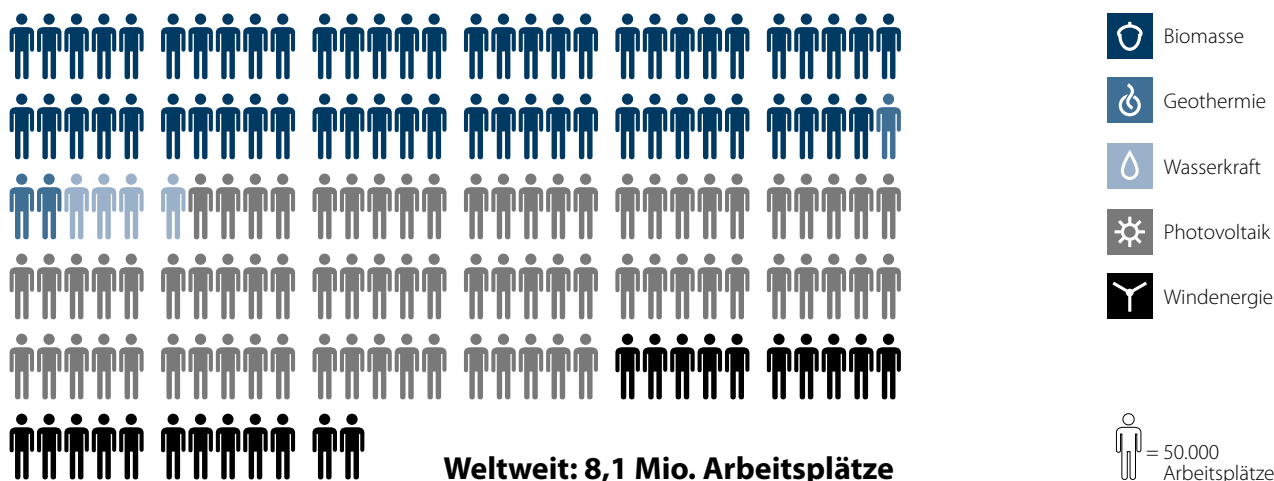
Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaik-Leistung in den letzten zehn Jahren um das 44-Fache gestiegen (von 5,1 GW in 2005 auf 227 GW im Jahr 2015). Auch die Windenergie hat stark zugelegt und verzeichnete eine Steigerung von 59 GW im Jahr 2005 um mehr als das 7-Fache in den letzten zehn Jahren auf 433 GW im Jahr 2015.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen.

PARISER KLIMAGIPFEL – SIGNAL FÜR DEN UMBAU DER WELTWIRTSCHAFT

Im Dezember 2015 hat sich die Weltklimakonferenz in Paris erstmals auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt, das alle Länder in die Pflicht nimmt. Mit dem Abkommen bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zum Ziel, die Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen. Es legt auch fest, dass die Welt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treibhausgasneutral werden muss. Damit steckt im Pariser Abkommen ein entscheidendes Signal für den Umbau der Wirtschaft: Weg von Kohle, Öl und Gas, hin zu sauberer Energie – und das nicht nur in den reichen Staaten.

Jobmotor Erneuerbare Energien



Quelle: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2016 Global Status Report/IRENA

Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres World Energy Outlook 2015 davon aus, dass Erneuerbare Energien ab den 2030er Jahren konventionelle Kohlekraftwerke als Hauptquelle zur weltweiten Stromerzeugung abgelöst haben werden – und dies bei weiter steigendem Energiebedarf von 1 % jährlich. Das IEA-Szenario erwartet, dass Europa im Jahr 2040 zu 50 % seinen Energiebedarf aus Erneuerbaren Energien stillen wird. China und Japan werden ihren Strombedarf zu rund 30 %, die USA und Indien zu 25 % aus der Kraft von Sonne, Wind und Wasser produzieren.

JOBWUNDER ERNEUERBARE ENERGIEN

Schätzungsweise 8,1 Mio. Menschen sind weltweit direkt oder indirekt im Bereich der Erneuerbaren Energien beschäftigt. Zu diesem Ergebnis kam eine Anfang 2016 veröffentlichte Studie der Internationalen Erneuerbare Energieagentur IRENA. In Deutschland haben Erneuerbare Energien Arbeitsplätze für 355.400 Menschen geschaffen, heißt es in dem im März 2016 veröffentlichten Energiewende-Index der Bundesregierung. Vor allem im Bereich der Windenergie entstanden neue Arbeitsplätze.

EUROPA IN DER VORREITERROLLE

Die Europäische Union hat die Förderung Erneuerbarer Energiequellen zu einer der zentralen Aufgaben der europäischen Energiepolitik gemacht. Um die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und Europa zur weltweit führenden Kraft beim Ausbau Erneuerbarer Energien zu machen, kündigte

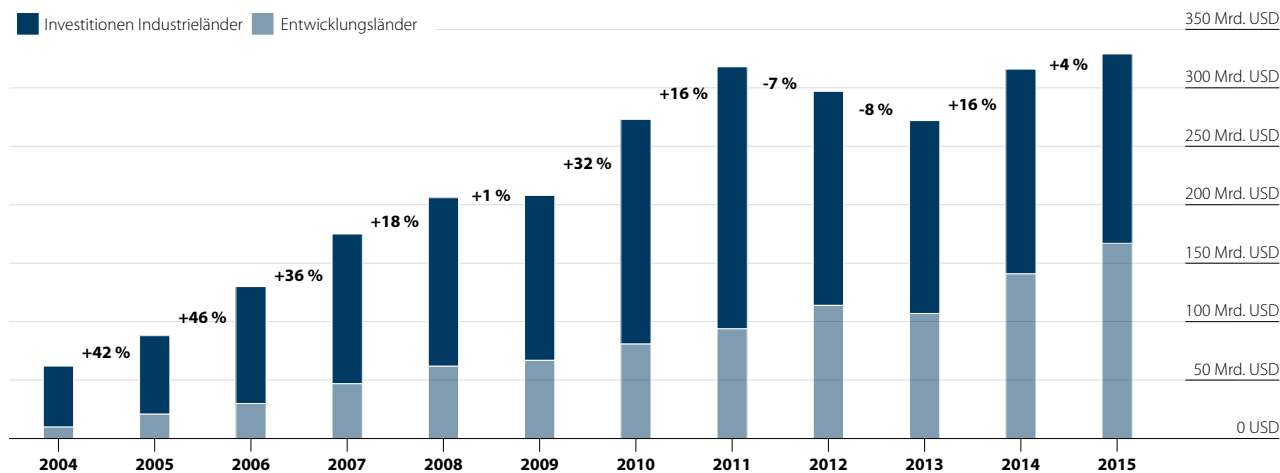
die EU die Gründung einer „Energy Union“ an. Darüber hinaus wurden mit der Unterzeichnung mehrerer Klima- und Energiepakete die Weichen für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende gestellt.

Bereits im Jahre 2008 verabschiedete die Europäische Union das Klima- und Energiepaket „20-20-20“ mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 zu reduzieren, die Energieeffizienz um 20 % zu erhöhen und einen Anteil von 20 % Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erzielen. Im Oktober 2014 folgte dann die Unterzeichnung des „EU-Klima- und Energie Rahmens 2030“, welcher auf der Energiestrategie „20-20-20“ aufbaut.

Die Ziele umfassen eine EU-interne Emissionsminderung bis 2030 von 40 % gegenüber 1990, eine Ausweitung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 27 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 27 %. Um auch zukünftig den Energiebedarf zu sichern und langfristig die Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern zu reduzieren, verabschiedete die Europäische Kommission einen „Energiefahrplan 2050“ mit dem Ziel, eine Emissionssenkung in Europa um mehr als 80 % bis 2050 zu erreichen. Nach Auffassung der Kommission ist es hierfür erforderlich, die Energieproduktion Europas langfristig nahezu CO₂-neutral zu stellen.

Weiterhin wird den Erneuerbaren Energien Priorität im Energiesystem eingeräumt, sodass die Nutzung bestehender konventioneller Energieträger verdrängt wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Erneuerbaren Energien auch in Zukunft einen deutlich höheren Anteil an der Energieproduktion einnehmen werden.

Neuinvestitionen in Saubere Energien in Milliarden US-Dollar



Entwicklungsländer umfassen Nicht-OECD-Länder sowie Türkei, Chile und Mexiko. Enthält Schätzungen für nicht-öffentliche Geschäfte. Inklusive staatlicher und privater Forschungsausgaben, digitaler Energieprojekte und Energiespeicherung. Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Februar 2016

NEUER TREND DIVESTMENT

Divestment – das international gebräuchliche Wort hat sich gegen das deutsche „Desinvestition“ durchgesetzt – ist zunächst ein in der Betriebswirtschaft gebräuchliches Unterfangen, bereits investiertes Kapital zurückzuziehen: Entweder weil sich zeigt, dass sich die Investition nicht lohnen wird, weil sie zu hohe Risiken birgt, oder weil man das Kapital an anderer Stelle dringender benötigt.

Divestment – die Trennung von Aktien, Anleihen oder Investments, die unökologisch oder unter ethischen Gesichtspunkten fragwürdig sind – ist längst nicht mehr nur eine Forderung von Non-Profit-Organisationen. Immer mehr Großinvestoren wie Stiftungen, Pensionskassen und Versicherungen richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von fossilen Klimakillern – auch um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen.

Im Rahmen der Pariser Klimakonferenz Ende 2015 kündigte beispielsweise die Allianz, weltgrößter Versicherer und einer der fünf größten Finanzinvestoren, überraschend an, dass sie ihre Investitionen aus Bergbau und Energieunternehmen abziehen wird, die mehr als 30 % ihres Umsatzes beziehungsweise ihrer Energieerzeugung aus Kohle generieren. Stattdessen setzt die Allianz nun auf Windkraft. Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von vier Milliarden Euro, der größte Teil davon in Anleihen. „Hier erwarten wir eine Rendite von 5 bis 6 % für unsere Kunden“, kündigte Allianz-Chefinvestor Andreas Gruber in einem Interview mit ZDF frontal 21 an.

Auf Widerhall stieß der Divestment-Trend auch in Norwegen: Nach Informationen der norwegischen Zentralbank hat sich der globale Pensionsfonds der Norwegischen Regierung 2014 von Anteilen an 22 Unternehmen getrennt. Darunter waren Firmen, die Kohle und Ölsand abbauen, und ein Energiekonzern.

Weiteres prominentes Beispiel ist die Rockefeller-Dynastie in den USA: 144 Jahre nach der Gründung von Standard Oil kündigte die Stiftung der Familie bereits 2014 an, ihr Geld aus der Förderung fossiler Energieträger abziehen und stattdessen in Zukunftsenergien zu investieren.

REKORDINVESTITIONEN IN SONNE, WIND UND WASSERKRAFT

Die Investitionen in Erneuerbare Energien haben 2015 einen neuen Rekord erreicht. Laut einer Studie des Finanzdienstes Bloomberg wurden weltweit 329 Milliarden Dollar (295 Milliarden Euro) in Solar-, Wind- und Biomasseprojekte gesteckt – das war mehr als in alle neuen konventionellen Kraftwerke zusammen.

Bemerkenswert dabei ist, dass der Rekord trotz widriger Umstände erreicht wurde – der wichtigste ist der Preisverfall bei den fossilen Energieträgern Kohle, Gas und Öl, der die konventionelle Stromerzeugung eigentlich hätte befeuern müssen. Stattdessen setzt allen voran China immer stärker auf saubere Energieerzeugung, gut ein Drittel der weltweiten Investitionen wurde in der Volksrepublik getätigt. Auch in Staaten wie Chile, Mexiko, Südafrika und eben auch in Marokko wurden die Investitionen teilweise vervielfacht.

Die Investitionen in saubere Energien haben sich laut New Energy Finance in den vergangenen zwölf Jahren verfünffacht. Dabei wird in Entwicklungsländern inzwischen mehr investiert als in Industriestaaten – obwohl grüne Energie lange als Luxusgut für Wohlhabende galt. Neben dem Bau von Wind- oder Solarkraftanlagen wird zukünftig vor allem die Umrüstung der Stromnetze weltweit für mehr Investitionen sorgen, so die Einschätzung des Bloomberg-Informationendienstes.

WASSERKRAFTNUTZUNG – WELTWEIT

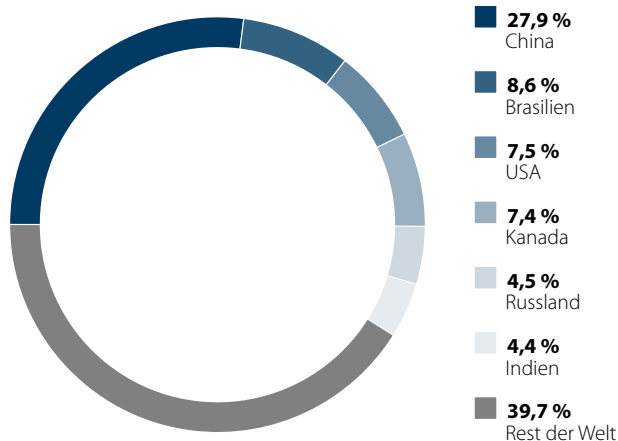
Die Kraft des Wassers zu nutzen, hat eine lange Tradition. Die Wasserkraft zählt global zu den bedeutendsten und am intensivsten genutzten Erneuerbaren Energiequellen – mit einem Anteil an der Stromversorgung von weltweit mehr als 16 % (2015) bzw. einer installierten Gesamtleistung von 1.064 GW.

Im globalen Vergleich stammen die höchsten Strommengen aus Wasserkraft aus China (296 GW), Brasilien (91,7 GW), USA (79,7 GW), Kanada (79,0 GW), Russland (47,9 GW) und Indien (47,0 GW). Unter den erneuerbaren Energien verzeichnet zwar die Windkraft global den größten Zuwachs, aber es werden auch neue Wasserkraftprojekte realisiert – derzeit vor allem in China, Brasilien und der Türkei.

In Europa sind Norwegen und Island besonders begünstigte Länder, die ihren Strombedarf fast vollständig aus Wasserkraft decken können. In Luxemburg, Österreich, Italien, Schweiz und Schweden stammen über 50 % des erzeugten Stroms aus dieser erneuerbaren Energiequelle.

Der Energiegewinn aus Wasserkraft ist umso höher, je mehr Wasser aus möglichst großer Fallhöhe auf das Laufrad oder die Turbine trifft. Landschaften mit viel Niederschlag und ausgeprägten Gefälleunterschieden sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung. Erneuerbare Energie aus Wasserkraft wird in Speicher- und Laufwasserkraftwerken gewonnen.

Wasserkraftkapazität: Top 6-Länder



Quelle: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2016 Global Status Report

PHOTOVOLTAIK – SONNENKRAFTNUTZUNG WELTWEIT

Das Potenzial der Sonne als Energiequelle ist riesig: Jährlich liefert die Sonne eine Energiemenge, die mehr als dem 10.000-Fachen des Weltenergiebedarfs der Menschheit entspricht. Lichtenergie in Elektrizität umzuwandeln, gelang Forschern erstmalig vor rund 60 Jahren mit dem Einsatz von Photovoltaikzellen in der Satellitentechnik. Als Alternative zu fossilen Energiequellen für Stromgenerierung ist Sonnenenergie lange Zeit vernachlässigt worden.

Ausgelöst durch die Ölkrise von 1973/74 sowie später verstärkt durch die Nuklearunfälle von Harrisburg und Tschernobyl setzte jedoch ein Umdenken in der Energieversorgung ein. Seit Ende der 1980er Jahre wurde die Photovoltaik in den USA, Japan und Deutschland intensiv erforscht; später kamen in vielen Staaten der Erde finanzielle Förderungen hinzu um den Markt anzukurbeln und die Technik mittels Skaleneffekten zu verbilligen. Infolge dieser Bemühungen stieg die weltweit installierte Photovoltaik-Leistung von 5,1 GW im Jahr 2005 auf 227 GW im Jahr 2015.

Weltweit wurden allein 2015 Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 50 GW installiert, rund 25 % mehr als im Jahr 2014. Das geht aus Zahlen des Welt-Statusberichts 2016 zu Erneuerbaren Energien des Renewable Energy Policy Network for the 21st Century (REN21) hervor. Danach wurden rund 60 % der weltweiten PV-Kapazität in nur vier Jahren seit 2012 aufgebaut. Global schreitet der Ausbau von Photovoltaikanlagen in großen Schritten weiter voran: Nach vorläufigen Zahlen von GTM Research erwarten die Marktforscher für das Jahr 2016 einen Plus von 64 GW, wodurch die weltweit installierte PV-Leistung auf rund 300 GW steigen soll.

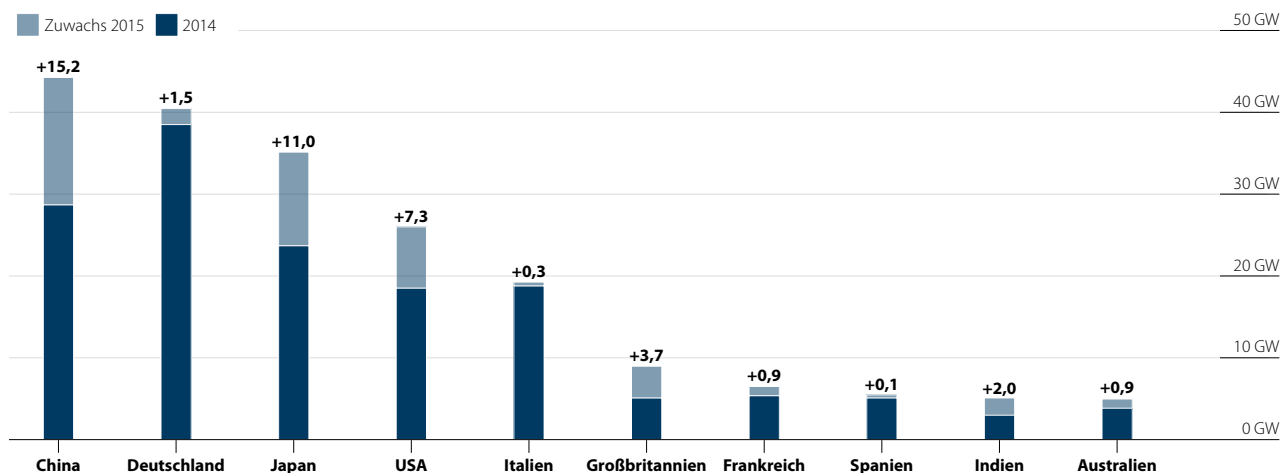
Vor allem China, Japan und die USA, gefolgt von Großbritannien und Deutschland, treiben den Ausbau voran. Zukünftig sollen Schwellenländer eine Schlüsselrolle spielen – allen voran Indien. In Brasilien und Mexiko hingegen wird sich zeigen, ob sie ihre hochgesteckten Ziele tatsächlich erreichen. Eine Reihe anderer Märkte wie die Philippinen, Pakistan und Bangladesch in Asien und Solaranlagen in Uruguay, Guatemala und Panama in Lateinamerika werden wachsen und versuchen, die 100-MW-Grenze zu überschreiten.

WINDENERGIENUTZUNG WELTWEIT

Weltweit hat sich die Windenergie in den vergangenen Jahren rasant entwickelt und spielt von Jahr zu Jahr eine immer bedeutendere Rolle für die Energieversorgung. Ende 2015 nutzten 86 Länder Windenergie zur Stromversorgung. Im gleichen Jahr erfolgte ein Zubau von Windenergieanlagen mit einer Leistung von 63 GW – ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 22 %. Die installierte Gesamtleistung wuchs damit global auf 433 GW. Das geht aus dem Welt-Statusbericht 2016 zu Erneuerbaren Energien hervor.

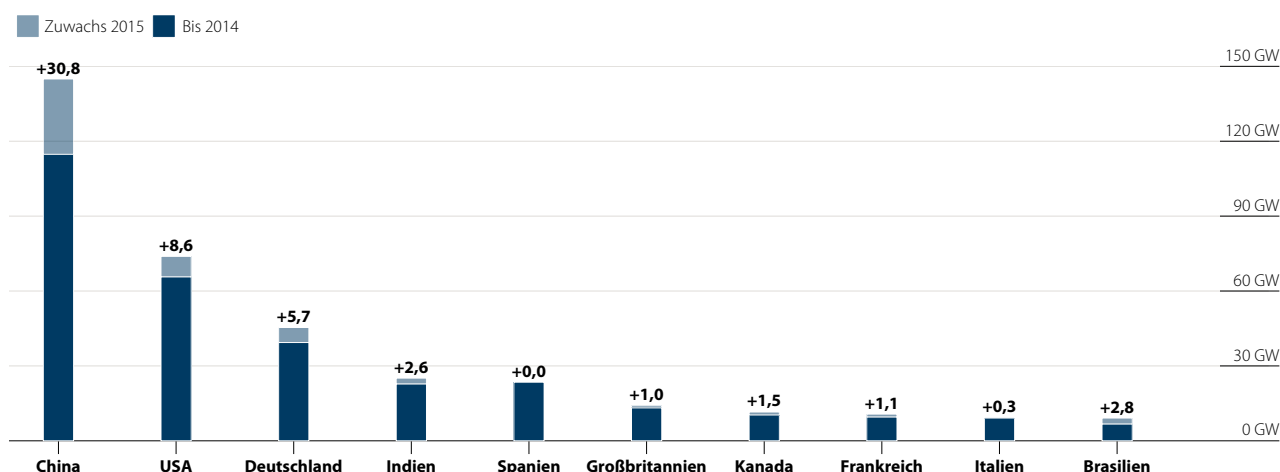
Die größten Zuwächse lagen demnach 2015 in China und den USA gefolgt von Deutschland. Mit mehr als 6.200 Megawatt (MW) Zubau an Land und zu Wasser gelang der Windkraft in Deutschland 2015 ein neuer Rekord. Davon wurden rund 500 MW durch Repowering, die Modernisierung von Altanlagen, umgesetzt. In dem starken Windjahr wurden mit 86 Terrawattstunden rechnerisch rund 25 Mio. Haushalte versorgt. Bundesweit speisen heute rund 26.800 Windenergieanlagen Strom ein. Mit einer Gesamtleistung von knapp 45.000 MW decken sie rund 13 % des Bruttostromverbrauchs. Motor des deutschen Windenergieausbaus ist das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), das mit Blick

Solarenergiekapazität: Top10-Länder



Quelle: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2016 Global Status Report

Windenergiekapazität: Top 10-Länder



Quelle: REN21 Renewable Energy Policy Network for the 21st Century – Renewables 2016 Global Status Report

auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Windenergie mit langjährigen Einspeisetarifen fördert und vom Gesetzgeber in der Vergangenheit wiederholt an die jeweilige Marktsituation angepasst wurde. Die jüngste, im Juni 2016 vom Bundeskabinett verabschiedete EEG-Novelle verfolgt das Ziel, den Wettbewerb am Windenergiemarkt um Standorte an Land durch ein Auktionsverfahren zu befördern. Ausschreibungen sollen zukünftig die Höhe der Vergütung bestimmen. Das neue EEG 2016 wird voraussichtlich 2017 in Kraft treten.

Von der EEG-Novelle unberührt bleiben die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung: Geplant ist, die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2035 bundesweit auf bis zu 60 % zu erhöhen. Windenergie wird dabei voraussichtlich den größten Anteil leisten.

Auch wenn global drei Länder mehr als die Hälfte des Ausbaus realisierten, wächst der weltweite Windmarkt auch in die Breite. In Europa folgen dem Windenergie-Vorreiter Deutschland inzwischen Großbri-

tannien und Spanien mit einem verstärkten Ausbau der Windenergieleistung. Auch Indien und Kanada setzen verstärkt auf die Kraft des Windes.

Nicht zuletzt aufgrund der Stromgestehungskosten wird der Windenergie unter den Erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle zugeschrieben. Windenergieanlagen gehören an einer zunehmenden Anzahl von Standorten mittlerweile zu den kostengünstigsten Stromerzeugungseinheiten aus erneuerbaren Energiequellen, berichtet REN21 im aktuellen „Welt-Statusbericht zu Erneuerbaren Energien 2016“. Denn der Wind als Rohstoff für die Energieerzeugung muss nicht erst kostenintensiv aufgefunden, geborgen, transportiert und anschließend zu Energie bzw. Strom verarbeitet werden. Windenergieanlagen wandeln den Wind direkt am Standort in Strom um. In Verbindung mit der energetischen Effizienz der Anlagen und dem fortschreitenden Ausbaupotenzial bietet die Windenergie eine geeignete Investitionsmöglichkeit. Dies alles spricht für das Potenzial der Windenergie als Energiequelle der Zukunft.

Leistungsüberblick der reconcept Gruppe

Die reconcept Gruppe verfügt über 18 Jahre Produktkompetenz aus 35 realisierten Sachwertbeteiligungen im Bereich der Erneuerbaren Energien – u. a. als ehemalige Tochter der WKN Windkraft Nord AG. Seit Unternehmensgründung im Jahr 1998 hat reconcept rund EUR 150 Mio. Eigenkapital platziert und ein Gesamtanlagevolumen von über EUR 470 Mio. mit verantwortet.

Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiges Emissionshaus am Standort Hamburg. Seither wurden acht Beteiligungen, zwei Anleihen und ein Genussrecht mit einem Investitionsvolumen von insgesamt EUR 112 Mio. in den Markt gebracht. Mehr als 2.200 Anleger haben den angebotenen Produkten aus dem Hause reconcept ihr Vertrauen geschenkt.

GDZ – GENUSSRECHT DER ZUKUNFTSENERGIEN

Das GDZ – Genussrecht der Zukunftsenergien, konzipiert 2010 von der reconcept GmbH, investierte mittelbar über die Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH in die Finanzierung von Unternehmen und Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Laufzeit endete zum 31. Dezember 2015 und das Genussrechtskapital ist am 31. März 2016 zurückgezahlt worden. Investoren profitierten von jährlichen Zinsen in Höhe von 8 %.

RE01 SOLARPARK LA CARRASCA

Die Beteiligung „RE01 Solarpark La Carrasca“ wurde im September 2011 aufgelegt und im November 2012 für weitere Investoren geschlossen. Rund 50 Anleger investierten mittelbar in eine Photovoltaikanlage, die sich im Südosten Spaniens in der Gemeinde Fuente Álamo, Region Murcia, befindet. Installiert sind zwei Teilanlagen mit insgesamt rund 8.800 Modulen des Typs Siliken SLK60PL und einer Leistung von 2 MW. Der Solarpark La Carrasca generiert über die 25-jährige Laufzeit der Beteiligung gesetzlich geregelte Einnahmen aus der Stromproduktion.

Obwohl die Stromerträge von La Carrasca mit einer Performance Ratio von rund 80 % bis dato im Plan bzw. sogar leicht über Plan lagen, musste die Beteiligung Umsatzeinbußen hinnehmen. Ursache hierfür sind mehrfache Eingriffe der spanischen Regierung in das Vergütungssystem. Dadurch sind die Zahlungen für den eingespeisten Strom um gut 15 % zurückgegangen. Seit 2013 wird zudem eine Stromertragssteuer von 7 % erhoben. Der Business Plan für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 konnte daher nicht eingehalten werden, die Erträge lagen unter den Prognosewerten. Dies war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes zum „RE01 Solarpark La Carrasca“ nicht abzusehen.

RE02 WINDENERGIE DEUTSCHLAND

Die Beteiligung „RE02 Windenergie Deutschland“ wurde im April 2012 aufgelegt und im Juni 2013 für weitere Investoren geschlossen. Anleger beteiligten sich mittelbar an einem Portfolio von Windenergieanlagen in Deutschland. Mit dem Erwerb der Windparks Niederlehme in Brandenburg und Teutleben in Thüringen wurde aus dem Blindpool eine definierte Sachwertanlage. Seit Februar 2013 ist RE02 Windenergie Deutschland voll investiert.

Der Windpark Niederlehme ist seit Dezember 2012 und der Windpark Teutleben seit August 2013 an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Im Windpark Niederlehme speisen zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V90 mit einer Leistung von jeweils 2 MW insgesamt rund 6,3 Mio. Kilowattstunden (kWh) Strom ins Netz (Betriebsjahr 2014). Die technische Verfügbarkeit des Windparks lag 2014 durchschnittlich bei 97,1 % und damit höher als die vertraglich garantierte Mindestverfügbarkeit. Der mit fünf 3-MW-Anlagen vom Typ Vestas V112 ausgestattete Windpark Teutleben produzierte 2014 rund 27,6 Mio. kWh Strom, die durchschnittliche Mindestverfügbarkeit lag mit 98,9 % höher als die vertraglich garantierte Mindestverfügbarkeit.

Bis Ende 2014 erfolgten Auszahlungen an die Anleger von 6,1 %. Der Gesellschafterbeschluss für die Auszahlungen 2015 steht noch aus, nach aktuellem Stand werden diese über denen der Vorjahre liegen.

RE03 WINDENERGIE FINNLAND

Die Beteiligung „RE03 Windenergie Finnland“ wurde im Juni 2013 nach dem Vermögensanlagegesetz aufgelegt und für weitere Anleger im Juni 2014 geschlossen – also nach Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) am 22. Juli 2013, das die Verwaltung offener und geschlossener Fonds reguliert. Daher handelt es sich um einen sogenannten „Übergangsfonds“. In der Folge wurde der Fonds komplett auf die Regeln des KAGB umgestellt. Dazu gehörte u. a. auch die Erstellung von Anlagebedingungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Juli 2014 genehmigt wurden.

Die Kapitalanlage investiert mittelbar in einen Windpark in Finnland und profitiert von der gesetzlich garantierten finnischen Einspeisevergütung. Die reconcept GmbH konnte mit der TM Voima OY, einem etablierten Projektentwickler, einen Kooperationsvertrag für das Windparkprojekt Ylivieska Pajukoski schließen. Der finnische Windpark ist Anfang August 2015 in Betrieb genommen worden. Der Frühzeichnerbonus von 5 % (zeitanteilig) wurde für die Jahre 2013 und 2014 plangemäß Anfang 2015 an die Anleger ausgezahlt. Der Gesellschafterbeschluss für die Auszahlungen 2015 steht noch aus.

RE04 WASSERKRAFT KANADA

Der alternative Investmentfonds (AIF) „RE04 Wasserkraft Kanada“ wurde im September 2014 aufgelegt und ist noch in der Platzierung. Geplant ist die Beteiligung an Betreibergesellschaften von Wasserkraftwerken in Kanada, um nach deren Errichtung mittelbar Einnahmen aus der Produktion von Strom zu erzielen. Vorgesehen ist die Anbindung von „Ready to Build“-Projekten, also jeweils zum Zeitpunkt, wenn Projekte Baureife erreicht haben. Die reconcept Gruppe hat eine Projektpipeline mit ihren Kanada-Experten bereits aufgebaut. Der Fokus liegt auf kleineren Wasserkraftanlagen mit einer Größe von bis zu 10 MW. Diese werden am geplanten Investitionsstandort British Columbia gezielt gefördert und können sich dabei auf klar definierte, vertraglich langfristig gültige Bedingungen der Stromvergütung verlassen, geregelt durch das seit März 2013 gültige Standing Offer Program (SOP). Der Due-Diligence-Prozess für eine finale Entscheidung bzw. Anbindung einzelner Projekte dauert aktuell noch an.

RE05 WINDENERGIE FINNLAND

Das Private Placement „RE05 Windenergie Finnland“ wurde an eine Gesellschaft der finnischen Taalerithedas Gruppe verkauft, die über ihren Fonds „Taaleritheta an Tuulitehdas II Ky“ in diesen Windpark investiert. Der Windpark besteht aus sieben Anlagen des Turbinentyps Vestas V126 und ist seit September 2015 in Betrieb. Er ist Teil eines neun Anlagen großen Windparks, deren zwei verbleibende Anlagen durch das reconcept Beteiligungsangebot „RE03 Windenergie Finnland“ betrieben werden.

RE06 WINDENERGIE FINNLAND

Die Beteiligung „RE06 Windenergie Finnland“ wurde im September 2014 aufgelegt und im Januar 2016 für weitere Investoren geschlossen. Anleger beteiligten sich mittelbar an einem Portfolio von Windenergieanlagen in Finnland. Die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft verfolgt das Ziel, durch den direkten Erwerb von Windenergieprojekten unmittelbar in Windenergieanlagen in Finnland zu investieren und diese nach deren Errichtung selbst zu betreiben. Mit dem Erwerb des Windparks Kuusamo im Osten Finnlands wandelte sich das als Blindpool gestartete Beteiligungsangebot zu einer definierten Sachwertanlage. Gemeinsam mit dem finnischen Projektentwicklungspartner Tuulialfa Oy ist die Installation von vier Nordex N131/3000-Anlagen geplant. Ein Vollwartungsvertrag garantiert zudem eine hohe technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen.

RE07 ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN WIND DEUTSCHLAND

Mit der „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien – Wind Deutschland“ gibt die reconcept Gruppe Anlegern aktuell eine weitere Möglichkeit, in den etablierten Markt der Windenergie in Deutschland zu investieren. Die Investitionsstrategie der Anleihegesellschaft sieht vor, einen bereits bestehenden Windpark zu erwerben, zu betreiben und diesen im Anschluss gewinnbringend zu veräußern. Aus den laufenden Erträgen des Windparks und dem Veräußerungserlös bei Verkauf soll der Kapitaldienst auf die von der Anleihegesellschaft aufgenommene Anleihe geleistet werden. Anleger erhalten eine feste Verzinsung von 5 % p. a. bei einer Laufzeit von fünf Jahren (10. Dezember 2015 bis 9. Dezember 2020). Die Anleihe wird nach Vollplatzierung börsennotiert und im Freiverkehr handelbar sein.

RE08 ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN MULTI ASSET-PORTFOLIO

Mit der „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien – Multi Asset-Portfolio“ bietet reconcept Anlegern aktuell die Möglichkeit, über ein Wertpapier festverzinst in Erneuerbare Energieprojekte in Europa zu investieren. Die Verzinsung steigt über die fünfjährige Laufzeit (vom 15. März 2016 bis 14. März 2021) stufenweise von 4 % im ersten Jahr über 5 % im zweiten bis vierten Jahr auf 6 % im fünften Jahr. Die Anleihe wird nach Vollplatzierung börsennotiert und im Freiverkehr handelbar sein.

Das Anleihekaptial dient als Finanzierungsbasis für den Erwerb und die Entwicklung von Wind- und Solarparks sowie Wasserkraftwerken. Geplant ist, über den Kauf von Anteilen an Projektgesellschaften ein Multi Asset-Portfolio aufzubauen und so das Anlagevermögen über mehrere Erneuerbare Energieanlagen und verschiedene europäische Märkte zu streuen. Im Fokus stehen die Wind- und Solarenergiemärkte in Deutschland und Finnland. Die Auswahl der Energieprojekte erfolgt nach festgelegten Investitionskriterien und auf der Basis von mindestens zwei unabhängigen Ertragsgutachten. Die Emittentin hat noch keine Investitionsentscheidung getroffen.

RE09 WINDENERGIE DEUTSCHLAND

Mit „RE09 Windenergie Deutschland“ bietet reconcept Anlegern eine weitere Möglichkeit, in den etablierten Markt für Windenergie in Deutschland zu investieren. Die operativ tätige Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, durch den direkten Erwerb von Windenergieprojekten unmittelbar in Windenergieanlagen in Deutschland zu investieren und diese nach deren Errichtung selbst zu betreiben. Für die Vermögensanlage sind derzeit noch keine Windenergieprojekte angekauft. In Prüfung sind aktuell jedoch mehrere Windparkprojekte bundesweit über mehrere Standorte gestreut. Bei der Entwicklung neuer, rentabler Energieanlagen kooperiert reconcept mit einem Netzwerk führender lokaler Projektentwickler sowie mit Anlagenherstellern. Darüber hinaus basiert die zukünftige Realisierung von neuen Energieprojekten vor allem auf dem Zukauf von Projektrechten.

ADZ – ANLEIHE DER ZUKUNFTSENERGIEN

Das Kapital dieser Mitte 2015 aufgelegten Anleihe wird genutzt, um zu einem frühen Zeitpunkt in den Akquisitions- und Ankaufprozess von Projekten aus den Bereichen Wind-, Wasser- und Solarenergie einzusteigen. Dies sichert günstigere Projektpreise. Die Projekte werden nach deren Sicherung für die reconcept Gruppe weiter vorangetrieben, bis sie den „Ready to Build“-Projekten erreicht haben. Danach können diese Projekte an institutionelle Investoren gewinnbringend veräußert werden oder in den reconcept Fondsgesellschaften bzw. Beteiligungsangeboten die Basis für ein attraktives Kapitalmarktprodukt darstellen. Das Anleiheangebot wurde ausschließlich durch die Emittentin gegenüber einem Personenkreis von maximal 149 potenziellen Investoren angeboten.

Detaillierte Informationen zu den aufgeführten reconcept-Produkten können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Eine kostenfreie Druckversion des Performanceberichtes kann bei der Anbieterin unter der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

Rechtliche Grundlagen

Die Emittentin reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG bietet Anlegern auf den Namen lautende, festverzinsliche Genussrechte an.

Die Investition der Anleger in die angebotenen Genussrechte erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Prospektes, der in diesem Prospekt abgedruckten Genussrechtsbedingungen und der diesem Prospekt anliegenden Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Prospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in die Genussrechte der Emittentin auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Anlagehöhe nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Die angebotenen Genussrechte sind nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die Genussrechtsbedingungen sind vollständig auf den Seiten 57 ff. wiedergegeben. Sie unterliegen dem deutschen Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Genussrechtsgläubigern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung (VerkProspV)).

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Verkaufsprospekt werden den Anlegern festverzinsliche Namensgenussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 angeboten. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Genussrechte ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt somit EUR 5.000.000. Aufgrund des Nennbetrages der Genussrechte von jeweils EUR 1.000 können maximal 5.000 Genussrechte ausgegeben werden, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung.

Gemäß § 11 der Genussrechtsbedingungen kann der Gesamtbetrag der angebotenen Genussrechte auf insgesamt bis zu EUR 10.000.000 erhöht werden (vgl. „Aufstockung und Ankauf“ auf Seite 38). Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Emissionskapitals liegt im Ermessen der Emittentin. Es wird kein Agio erhoben.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Recht auf Zinsen und Rückzahlung;
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung seiner Genussrechte oder der sonstigen Verfügung über sie;
- das 14-tägige Widerrufsrecht;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises;
- Pflicht zur Zahlung einer pauschalierten Übertragungsgebühr bei Übergang der Genussrechte aufgrund Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft;
- Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen.

Abweichende Rechte der Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (vgl. Seite 42) weichen vollständig von den vorgenannten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger ab, denn die Genussrechte gewähren den Anlegern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten (vgl. nachfolgenden Abschnitt „Form und Status“). Die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügen im Gegensatz zu den Genussrechtsgläubigern über Gesellschafterrechte, die aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zustehen und sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie dem Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben.

Form und Status

Die Genussrechte lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. „Genussrechtsgläubiger“ ist jeder Inhaber mindestens eines Genussrechts. Jedem Genussrechtsgläubiger stehen die in den Genussrechtsbedingungen bestimmten Rechte zu.

Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.

Die Genussrechte sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Genussrechten, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

Verzinsung

Die Genussrechte werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 der Genussrechtsbedingungen bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 6,5 % verzinst. Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode“). Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Genussrechtskapitals auf dem Konto der Emittentin („Wertstellung“). Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsgläubiger zu leisten.

Die Zinszahlungen erfolgen quartalsweise für das vergangene Quartal jeweils am Monatsersten des zweiten Monats, der auf das vergangene Quartal folgt, also am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres (jeweils „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Liegt beispielsweise die Wertstellung im zweiten Quartal des Jahres 2016, erfolgt somit die erste Zinszahlung am 1. August 2016 für den Zeitraum von der Wertstellung bis zum (einschließlich) 30. Juni 2016.

Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn im abgelaufenen Geschäftsjahr der Emittentin auf Basis des jeweils zum 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses ein ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und die Liquidität der Emittentin für die vier quartalsweisen Zinszahlungen im jeweiligen Geschäftsjahr der Emittentin insgesamt ausreicht. Ist eines von beiden nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Nicht gezahlte Zinsen sind jeweils ab Fälligkeit mit jährlich 6,5 % zu verzinsen. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende, d. h. bis höchstens zum 31. Dezember 2030.

Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

Laufzeit und Rückzahlung

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Laufzeit beträgt daher mehr als 24 Monate. Die Genussrechte sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres 2020 am 1. Februar 2021 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsgläubiger zu leisten.

Falls die Emittentin die Genussrechte bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Genussrechte vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz.

Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen (§ 4 Absatz 3 der Genussrechtsbedingungen).

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Genussrechtsgläubiger besteht nicht (§ 2 Absatz 4 der Genussrechtsbedingungen).

Qualifizierter Rangrücktritt

Die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Genussrechtsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Genussrechten gemäß den §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen und der Rückzahlung haben nur im Rang des § 39 Abs. 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

Genussrechtsregister, Gebühren

Die Emittentin führt über die Genussrechtsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Genussrechte eingetragen werden (das „Genussrechtsregister“). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Genussrechtsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Genussrechtsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen. Der Genussrechtsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Genussrechtsregister geführten Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsgläubiger zu leisten.

Für das Führen der Genussrechte im Genussrechtsregister fallen für den Genussrechtsgläubiger grds. keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Genussrechte ist der Erwerber der Genussrechte zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 % des Nennwertes der übertragenen Genussrechte, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Gleiches gilt bei Übergang der Genussrechte aufgrund Schenkung oder Erbschaft.

Bekanntmachungen

Alle diese Genussrechte der Emittentin betreffenden Bekanntmachungen werden den Genussrechtsgläubigern innerhalb von zwei Wochen per einfachem Brief an die dem Genussrechtsregister zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt.

Belastung, Übertragbarkeit und Einschränkung der Handelbarkeit der Genussrechte

Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Anlegers über seine Genussrechte) seiner Genussrechte erfolgt durch Abtretung (§ 7 der Genussrechtsbedingungen) und ist jederzeit möglich. Ein Genussrecht kann nur einheitlich übertragen werden, d. h. die Übertragung einzelner Rechte aus einem Genussrecht ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus dem Genussrecht nicht gesondert übertragen werden.

Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Genussrechtsregister. Der Erwerber der Genussrechte ist gemäß § 9 Absatz 4 der Genussrechtsbedingungen verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten, vgl. Seite 36 „Genussrechtsregister, Gebühren“.

Es existiert weder ein Zweitmarkt für die angebotene Vermögensanlage, noch ist die Einrichtung eines solchen Zweitmarktes beabsichtigt. Die Genussrechte sind auch nicht an einer Börse notiert. Die Handelbarkeit der Genussrechte ist deshalb eingeschränkt (s. Seite 17 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

ZAHLSTELLE, ZEICHNUNGSSTELLE UND ZEICHNUNGSFRIST

Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die Emittentin reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Weiterhin kann dieser Verkaufsprospekt im Internet unter www.reconcept.de heruntergeladen werden.

Als Zahlstelle leistet die Emittentin Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Genussrechtsregister jeweils angegebene Konto (§ 5 Absatz 2 der Genussrechtsbedingungen), vgl. „Genussrechtsregister“ auf Seite 36.

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Genussrechtskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 10
Genussrecht der Zukunftsenergien
GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE69 2004 0000 0641 7323 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE10“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 % des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Emittentin reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)).

Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.

Die Emittentin kann das Genussrechtsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens von EUR 5.000.000. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

WEITERE BEDINGUNGEN DES ANGBOTS

Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Das Angebot findet nur in Deutschland statt.

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben.

Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Die Zeichnungssumme muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis zu erbringen.

Die Emittentin ist nicht auf eine bestimmte Zeit gegründet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger und ist gemäß § 4 der Genussrechtsbedingungen bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher mehr als 24 Monate (§ 4 Absatz 1 Nr. 14 VermVerkProspV i. V. m. § 5a VermAnlG).

Einzelheiten zur Beendigung der Vermögensanlage sind auf Seite 47 dargestellt.

Es können nur volljährige natürliche Personen Genussrechte erwerben. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandels-gesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften Genussrechte erwerben. Ein Erwerb durch sonstige Gesellschaften oder Gemeinschaften ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann nur Genussrechte erwerben, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist, noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat, noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Emittentin entstehen, wenn Wohnsitz oder die Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen.

Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

ZAHLUNG VON STEUERN UND HINTERLEGUNG

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger wie folgt: Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Genussrechten verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Genussrechte zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Einbehalt der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer gesetzlich vorgeschrieben. Darüber hinaus übernehmen die Emittentin oder eine andere Person nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Die Genussrechtsgläubiger tragen sämtliche auf die Genussrechte entfallenden persönlichen Steuern selbst.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Genussrechten zu hinterlegen, die von den Genussrechtsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Genussrechtsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger gegen die Emittentin.

AUFSTOCKUNG UND ANKAUF

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit bis zu 5.000 weitere Genussrechte ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Genussrechten zu einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu EUR 10.000.000 zusammenzufassen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Genussrechtsgläubiger auf weitere Genussrechte ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt. Die Emittentin ist berechtigt, Genussrechte am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Genussrechte durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Genussrechte verringert sich entsprechend.

DIE EMITTENTIN

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Die Emittentin ist am 5. Februar 2016 gegründet worden. Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie begann mit ihrer Gründung.

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG.

Die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 30. April 2015 unter der Firma reconcept Business Development GmbH gegründet und am 20. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 136642 eingetragen. Geschäftsführer sind Hannu Wegner und Karsten Reetz. Die Umfirmierung in reconcept Capital 02 GmbH erfolgte mit außerordentlichem Gesellschafterbeschluss vom 23. September 2015 und wurde am 10. Oktober 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die Komplementärin übt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch bei den folgenden Gesellschaften eine Komplementärfunktion aus:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab. Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin dargestellten Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 7 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist allein vertretungsbe-

rechtigt. Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 7 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypische vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der im Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Namensgenussrechte, ausgeben. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Emittentin ist am 4. März 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg (zuständiges Registergericht) unter der Handelsregisternummer HRA 119942 eingetragen worden. Die Eintragung der Emittentin erfolgte zunächst unter der Geschäftsanschrift Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg. Zum 22. März 2016 ist die Emittentin an die aktuelle Geschäftsanschrift ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, umgezogen.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe (weitere Informationen auf den Seiten 9 „Gesellschaftsstruktur“ und Seite 26 „reconcept Gruppe“). Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin). Die Emittentin ist mittelbare Tochtergesellschaft und verbundenes Unternehmen der reconcept GmbH sowie der Volker Friedrichsen Beteiligungs-GmbH. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die reconcept consulting GmbH die einzige Kommanditistin der Emittentin.

Den Gläubigern einer GmbH & Co. KG haftet das Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co. KG und die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die Kommanditisten, soweit sie ihre in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage nicht erbracht haben oder ihre Haftung beispielsweise aufgrund von Auszahlungen wieder aufgelebt ist. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000.

Nachfolgend werden die Angaben zur Eröffnungsbilanz sowie zur Zwischenübersicht der Emittentin dargestellt.

Eröffnungsbilanz der Emittentin, reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG zum 5. Februar 2016

| Aktiva in EUR | 05.02.2016 | Passiva in EUR | 05.02.2016 |
|---|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Umlaufvermögen | | Eigenkapital | |
| Ausstehende Einlagen der Kommanditistin | 1.000 | Kommanditkapital | 1.000 |
| SUMME AKTIVA | 1.000 | SUMME PASSIVA | 1.000 |

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz der Emittentin

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht nach § 24 Vermögensanlagengesetz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 05. Februar 2016 zeigt das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH über EUR 1.000 besteht.

Zwischenübersicht der Emittentin, reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG zum 31. Mai 2016

| Aktiva in EUR | 31.05.2016 | Passiva in EUR | 31.05.2016 |
|-------------------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| Umlaufvermögen | | Eigenkapital | |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 1.000 | Kommanditkapital | 1.000 |
| SUMME AKTIVA | 1.000 | SUMME PASSIVA | 1.000 |

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Erläuterungen zur Zwischenübersicht der Emittentin

Bis zum Stichtag der Zwischenbilanz erfolgte die Einzahlung des Kommanditkapitals der Gründungskommanditistin. Auf die Darstellung einer Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung wurde verzichtet,

da seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben.

Die Komplementärin erbringt gem. § 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin keine Kapitaleinlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV).

In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben worden (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 6 Satz 2 und Satz 3 VermVerkProspV).

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die Emittentin ist zugleich die Anbieterin und die Prospektverantwortliche betreffend dieses Genussrechtsangebot.

Der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche stehen keine Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte zu. Der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zustehen, beträgt EUR 0.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht vorliegen, da für juristische Personen kein Führungszeugnis erstellt wird.

Auch eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht für die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Angaben zur Art und Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden.

Über das Vermögen der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche.

Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln. Sie ist auch nicht für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit ihr nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuchs sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss aufzustellen hat.

Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist oder der Emittentin Fremdkapital gibt. Sie ist auch nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht an Unternehmen beteiligt, die mit ihr nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche emittiert die angebotene Vermögensanlage, insoweit ist sie nicht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie kann sich selbst kein Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche emittiert die angebotene Vermögensanlage und plant den Abschluss von Finanzierungsverträgen mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften, insoweit erbringt sie keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

DI E GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN UND ZUGLEICH GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) und die reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Gründungskommanditistin. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin sind zugleich die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000.

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) stehen Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen im Prognosezeitraum in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 16.287 ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin) stehen eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung über EUR 1.000 zu; unter Berücksichtigung der in der Prognoseberechnung unterstellten Annahmen beträgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust (kumuliert) der Gründungskommanditistin über die geplante Laufzeit der Genussrechte EUR 14.673. Den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH und reconcept consulting GmbH stehen daher prognosegemäß über die geplante Laufzeit der Genussrechte Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 30.960 ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 und reconcept consulting GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da für juristische Personen kein Führungszeugnis erstellt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, liegen für die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Keine der Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch an den folgenden Gesellschaften als Komplementärin beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Bei den vorgenannten Gesellschaften leistet die Komplementärin jeweils keine Einlage und ist am Ergebnis sowie am Vermögen der Gesellschaften jeweils nicht beteiligt (Beteiligungshöhe 0 %). Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist auch als Komplementärin für folgende Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
- ADZ02 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Sie vermittelt der Emittentin hierdurch auch Fremdkapital in Form der Genussrechte. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept consulting GmbH in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt sie der Emittentin Fremdkapital. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 02 GmbH ist in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellt sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt sie der Emittentin Fremdkapital.

Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 7 Abs. 4 VermVerkProspV).

DIE HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER GESSELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- Die Komplementärin hat das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft; sie und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen; die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.
- Die Komplementärin hat das Recht, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- Die Komplementärin hat das Recht auf eine jährliche Vergütung für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung; die Komplementärin hat zudem das Recht auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- Die Komplementärin hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.
- Die Komplementärin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft; eine ordentliche Kündigung ist hingegen ausgeschlossen.
- Die Komplementärin hat die Pflicht, die Geschäfte der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- Die Komplementärin hat die Pflicht, einen Jahresabschluss der Emittentin und sofern gesetzlich vorgegeben einen Lagebericht unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufzustellen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen (Liquidationserlös) der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen der Emittentin; weitere Beschränkungen der Stimmrechte der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht.
- Die Gründungskommanditistin verfügt über die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, welche sich nach den gesetzlichen Regelungen richten.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht auf Teilhabe am Ergebnis (Gewinn und Verlust) und am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht, bei Gesellschafterbeschlüssen der Emittentin abzustimmen; das Stimmrecht richtet sich nach den Pflichteinlagen abzgl. eventuell ausstehender Pflichteinlagen; auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Gesellschafter haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

- Die Gründungskommanditistin hat das Recht, ihren Gesellschaftsanteil mittels privatschriftlicher Abtretungserklärung zu übertragen.
- Die Gründungskommanditistin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft; eine ordentliche Kündigung ist hingegen ausgeschlossen.
- Die Gründungskommanditistin hat bei Ausscheiden aus der Gesellschaft grundsätzlich das Recht auf eine Abfindung.
- Die Gründungskommanditistin hat die Pflicht, auf ihre Kommanditbeteiligung eine Pflichteinlage zu leisten; es stehen bei der Emittentin keine Einlagen aus; die Pflichteinlage kann die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage des Kommanditisten übersteigen.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Hauptmerkmalen der Anteile etwaiger zukünftig beitretender Gesellschafter ab.

ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Namensgenussrechte, ausgeben. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Die Emittentin hat mit der reconcept GmbH am 6. Februar 2016 einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme von Vorbereitungshandlungen geschlossen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission eines Genussrechts erforderlich sind.

Die Emittentin hat mit der Kommanditistin reconcept consulting GmbH am 6. April 2016 einen Vertrag über die Vermittlung des Genussrechtskapitals abgeschlossen.

Ohne die auf Basis der vorgenannten Verträge bezogenen Dienstleistungen würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise zu beginnen erhalten.

Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von diesen Verträgen abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

Es gibt keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).

ANGABEN ÜBER DIE ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Die Anlagestrategie sieht vor, Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin abzuschließen. Das Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen sowie jeweils am Laufzeitende die Rückzahlung des gewährten Finanzierungsbetrages zu erhalten. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin aus diesem Genussrechtsangebot werden ausschließlich für die Finanzierung ihrer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet (s. „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)“, Seite 7 f., sowie „Geplante Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot (Prognose)“, Seite 24)

Die Finanzierungsverträge mit den Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften der Emittentin (Anlageobjekte 1. Ordnung) sowie hierüber mittelbar die jeweiligen Verwendungszwecke, für die die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften jeweils die Finanzierung von der Emittentin vereinnahmen (Anlageobjekte 2. Ordnung), stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher wurde nicht in die Anlageobjekte investiert (Realisierungsgrad; dieser beträgt daher 0 %).

Neben den Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot ist für die Durchführung der Finanzierung der Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften prognosegemäß kein Fremdkapital erforderlich. Daher sind die Nettoeinnahmen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik allein ausreichend.

Die Emittentin wird plangemäß über die hier angebotenen Genussrechte hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt damit ohne Berücksichtigung der angebotenen Genussrechte 0 %. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet.

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Gründungskommanditistin, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich.

Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen sind:

- a) die ordnungsgemäße (d. h. form- und fristgerechte) Ladung sämtlicher Gesellschafter zur Gesellschafterversammlung oder der Verzicht sämtlicher Gesellschafter auf die Einhaltung der Vorschriften über ihre ordnungsgemäße Ladung, und
- b) die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmung über den Beschlussgegenstand der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik mit Erreichen des vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisses.

Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

Anlageobjekte 1. Ordnung sind die Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den jeweiligen Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen als Kapitalnehmer. Da die Anlageobjekte 1. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Anlageobjekte 2. Ordnung sind die jeweiligen Zwecke, für die die Kapitalnehmer die ihnen gewährten Finanzierungsbeträge jeweils verwenden. Da die Anlageobjekte 2. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Anlageobjekte 1. Ordnung und die Anlageobjekte 2. Ordnung zusammen als „die Anlageobjekte“ bezeichnet.

Die Anlageobjekte stehen folglich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt noch nicht fest. Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Investitionsausschussmitglieder, Mitgliedern der Geschäftsführungen der Emittentin) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teile derselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Da die Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es teilweise nicht möglich, zusätzliche Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik zu machen:

- Die Emittentin wird plangemäß keine Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich finanzierende Banken dingliche Besicherungen an den Anlageobjekten, wie zum Beispiel Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, einräumen lassen werden. Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich, Angaben zu machen über nicht unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV);
- Die Emittentin wird plangemäß keine Fremdfinanzierung aufnehmen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Emittentin gegenüber finanzierenden Banken rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, wie zum Beispiel die Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, unterwerfen wird. Aufgrund bestehender Verflechtungen und tatsächlicher Abhängigkeitsverhältnisse insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge eingeht, tatsächlich eingeschränkt (vgl. Seite 49, „Personelle und kapitalmässige Verflechtungen“). Darüber hinaus ist es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich, Angaben zu machen über rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV);
- den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).

Behördliche Genehmigungen sind im Zusammenhang mit den Anlageobjekten voraussichtlich nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Pro-

spektaufstellung liegen keine behördlichen Genehmigungen vor und sind von der Emittentin nicht beantragt (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).

Die Emittentin hat mit der reconcept GmbH am 6. Februar 2016 einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme von Vorbereitungshandlungen geschlossen, die für die Gründung des Auftraggebers und die Emission eines Genussrechts erforderlich sind, sowie mit der reconcept consulting GmbH am 6. April 2016 einen Vertrag über die Vermittlung von Genussrechtskapital abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche und Emittentin emittiert die angebotene Vermögensanlage. Sie erbringt keine Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital 02 GmbH erbringt als Komplementärin durch die Geschäftsführung und Haftungsübernahme Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche, der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH und der Geschäftsführung der mit der Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragten reconcept GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen.

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Hannu Wegner erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin sowie zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen der Emittentin und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Die Emittentin beabsichtigt über die angebotenen Genussrechte hinaus nicht die Aufnahme von weiterem Fremdkapital. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine verbindlichen Zusagen für Fremdmittel vor. Daher können keine Angaben zu den Konditionen und Fälligkeiten der Fremdmittel sowie zum Umfang, und von wem diese verbindlich zugesagt sind, gemacht werden.

Die eventuelle Aufnahme von Fremdkapital ist für die Emittentin und ihre Gesellschafter mit einem sog. „Hebeleffekt“ verbunden. Der wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Gesellschafter der

Emittentin in Prozent, bezogen auf die jeweilige Kapitaleinlage, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Die Fremdkapitalgeber, einschließlich der Genussrechtsgläubiger, werden unabhängig von etwaigen Geschäftsüberschüssen der Emittentin auf die jeweiligen Zins- und Rückzahlungen bestehen. Dies führt dazu, dass höhere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen können. Andersherum können niedrigere Geschäftsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Gesellschafter der Emittentin führen, die Bonität der Emittentin entsprechend verschlechtern und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen gegenüber den Genussrechtsgläubigern insb. auf Zins- und Rückzahlung ganz oder teilweise nachzukommen. Ebenso können sich Wertschwankungen der (auch mittelbaren) Investitionen der Emittentin durch die Aufnahme von Fremdkapital überproportional auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Emittentin auswirken (s. Seiten 15 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Es gibt keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben.

KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN UND ZUGLEICH ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept 10 Genussrecht der Zukunftenergien GmbH & Co. KG sind Hannu Wegner und Karsten Reetz (Geschäftsanschrift jeweils: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH. Es existiert keine Funktionstrennung für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche beim Führen der Geschäfte der Emittentin (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Es existieren keine Aufsichtsgremien, Beiräte oder ein Vorstand der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche. Es existieren auch kein Treuhänder oder Mittelverwendungskontrolleur. Ein Treuhandvertrag bzw. ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle bestehen daher ebenfalls nicht.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 10 % unmittelbar an der reconcept GmbH sowie hierdurch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Pros-

pektverantwortliche Karsten Reetz auch mit 10 % an der Emittentin mittelbar beteiligt.

Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das unabhängig von der angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher nicht zurechenbar ist. Ihm stehen aufgrund seiner Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die reconcept GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Herrn Karsten Reetz als Gesellschafter der reconcept Gruppe im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte an der reconcept GmbH zusteht, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der reconcept Gruppe ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage beeinflusst werden.

Rechnerisch stehen Herrn Karsten Reetz im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage mittelbar über die Gesellschaften der reconcept Gruppe aber Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, von insgesamt maximal EUR 63.844, ggf. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner ist nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Hannu Wegner ist auch nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Hannu Wegner ist angestellter Mitarbeiter der reconcept GmbH, die mit der Erbringung von Vorbereitungshandlungen beauftragt ist und insoweit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Er ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist und der Emittentin hierdurch Fremdkapital in Form der Genussrechte vermittelt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragt ist, sowie Geschäftsführer der Kommanditistin reconcept consulting GmbH, die mit dem Vertrieb des Genussrechtskapitals beauftragt ist. Er ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Herr Karsten Reetz ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- die reconcept GmbH,
- die reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin),

- die reconcept Treuhand GmbH,
- die reconcept Capital GmbH,
- die reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin).

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Karsten Reetz diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Herr Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner ist Geschäftsführer der reconcept Capital GmbH und der reconcept Capital 02 GmbH sowie angestellter Mitarbeiter der reconcept GmbH, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs verbunden sind. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung von 10 % an der reconcept GmbH mittelbar an der Gründungskommanditistin reconcept consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind. Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz ist mit 10 % unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit Übernahme von Vorbereitungshandlungen beauftragt ist. Er ist somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder

Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Herr Karsten Reetz ist als Gesellschafter mit 10 % unmittelbar an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist, sowie hierüber zu jeweils 10 % mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- die reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin),
- die reconcept Treuhand GmbH,
- die reconcept Capital GmbH,
- die reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin).

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Herr Karsten Reetz nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und zugleich Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin auch kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Hannu Wegner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen

im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Anlageobjekte stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche Karsten Reetz zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

BEENDIGUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Vermögensanlage durch Kündigung der Genussrechte

Sowohl die Emittentin als auch die Genussrechtsgläubiger können die Genussrechte nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn:

- a) die Emittentin die Zinsen vorbehaltlich § 3 Absatz 3 oder die Rückzahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Genussrechten unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Genussrechtsgläubiger dies schriftlich gegenüber der Emittentin angemahnt hat;
- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50% ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt, und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Genussrechtsgläubigern nicht mehr erfüllen kann.

Die gekündigten Genussrechte behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Die Kündigungserklärung ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

Ausschluss eines Genussrechtsgläubigers

Möglichkeiten zum Ausschluss eines Genussrechtsgläubigers bestehen nicht.

Tod eines Genussrechtsgläubigers

Im Falle des Versterbens eines Genussrechtsgläubigers wird das Genussrechtsverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt. Im Hinblick auf die Umschreibung im Genussrechtsregister sind die Erben gemäß § 9 Absatz 4 der Genussrechtsbedingungen verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

Wesentliche Verträge und Vertragspartner

| Gesellschaft/ Funktion | Anschrift/ Sitz | Haftendes Kapital/ Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung | Vertreten durch | Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 % |
|---|---------------------------------|---|-----------------------------------|---|
| reconcept GmbH Dienstleistungsvertrag über Vorbereitungshandlungen | ABC-Straße 45, 20354 Hamburg | EUR 2.400.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998 | Karsten Reetz | Volker Friedrichsen Beteiligungs GmbH |
| reconcept Capital 02 GmbH Komplementärin | ABC-Straße 45, 20354 Hamburg | EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 136642, 20. Mai 2015 | Hannu Wegner, Karsten Reetz | reconcept GmbH |
| reconcept consulting GmbH Gründungskommanditistin und Vertriebsgesellschaft | ABC-Straße 45, 20354 Hamburg | EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013 | Dennis Gaidosch, Karsten Reetz | reconcept GmbH |
| reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG Emittentin, Anbieterin und Pros- pektverantwortliche | ABC-Straße 45, 20354 Hamburg | EUR 1.000 Einlage/ Amtsgericht Hamburg, HRA 119942, 4. März 2016 | Hannu Wegner, Karsten Reetz | reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin, 0 %) und reconcept consul- ting GmbH (Gründungs- kommanditistin, 100 %) |

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG MIT DER RECONCEPT GMBH

Die Emittentin („Auftraggeber“) hat am 6. Februar 2016 mit der reconcept GmbH („Auftragnehmer“) einen Dienstleistungsvertrag über die Übernahme von Vorbereitungshandlungen geschlossen, die für die Gründung der Emittentin und die Emission eines Genussrechts erforderlich sind.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung der Auftraggeberin entstehen (u. a. Notar, Handelsregister) und erstellt für den Auftraggeber einen Verkaufsprospekt. Die Verantwortung für den Prospekt übernimmt der Auftraggeber. Des Weiteren übernimmt der Auftragnehmer die drucktechnische Herstellung des Prospektes und ergänzendes Vertriebsmaterial (z. B. Flyer, Kurzbroschüren, Zeichnungsunterlagen). Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung der genannten Leistungen Dritter bedienen. Er bleibt aber für die vollständige und fehlerfreie Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt keine Vertriebsaufgaben.

Für die beschriebenen Tätigkeiten erhält der Auftragnehmer ein pauschales Honorar in Höhe von EUR 200.000 inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Vorlage der finalen, unterschriftsfähigen Prospektfassung fällig.

Die Laufzeit des Vertrages endet mit Vollplatzierung des Genussrechtskapitals. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie für Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG DES GENUSSRECHTSKAPITALS

Die Kommanditistin reconcept consulting GmbH erhält gem. Vereinbarung über die Kapitalvermittlung vom 6. April 2016 für die Vermittlung des zu platzierenden Genussrechtskapitals eine Vergütung von 8 % des vermittelten Genussrechtskapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die Provision ist abzurechnen, wenn der Zeichnungsschein des Anlegers von der Emittentin angenommen und das Genussrechtskapital jeweils in vertragskonformer Höhe auf dem dafür vorgesehenen Konto der Emittentin eingezahlt ist. Abrechnung und Auszahlung der Provision können jeweils zum Monatsende erfolgen, spätestens jedoch nach vollständiger Einzahlung des gesamten Genussrechtskapitals.

VERTRAG ÜBER DIE LAUFENDE STEUERBERATUNG

Mit Datum vom 6. April 2016 hat die Emittentin mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Emittentin abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Verwaltung der von der Emittentin zu leistenden Kapitalertragsteuern, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht, sowie die Betreuung der steuerlichen Außenprüfung. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Genussrechtsgläubigern. Für diese Leistungen ist eine Vergütung von jährlich EUR 15.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Das Honorar ist in gleichen Raten quartalsweise fällig und erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals für 2018. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2002. Gerichtsstand ist Hamburg.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine weiteren wesentlichen Vertragsbeziehungen der Emittentin.

PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Gem. Ziffer 4.4 des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin des vorgenannten Dienstleistungsvertrages und ggf. Kapitalnehmerin der Emittentin) ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept Capital 02 GmbH und der reconcept consulting GmbH.

Karsten Reetz ist darüber hinaus mit einer Beteiligung von 10 % unmittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH. Ferner ist er hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt, mithin insbesondere an der reconcept Capital 02 GmbH (Komplementärin) und der reconcept consulting GmbH (Gründungskommanditistin).

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in der Frage, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen. Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Eine Treuhänderin ist nicht vorhanden. Daher können keine Angaben gemacht werden, ob Umstände oder Beziehungen vorliegen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können.

Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Aspekte der Genussrechte in der Bundesrepublik Deutschland beschrieben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung von Genussrechten typischerweise von Bedeutung sein können. Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten keine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte. Es handelt sich um eine allgemeine Darstellung der wesentlichen genussrechtsspezifischen Aspekte aus steuerlicher Sicht. Die Emittentin weist darauf hin, dass die Ausführungen allgemeiner Art sind und die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption einer Investition in Genussrechte für den Anleger darstellen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Anleger in Deutschland ansässig ist.

Die nachfolgenden Ausführungen dürfen nicht als steuerrechtliche Beratung verstanden werden. Eine steuerliche Beratung kann durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden. Es wird jedem Anleger geraten, sich von seinem steuerlichen Berater über die individuellen Auswirkungen einer Investition in diese Genussrechte beraten zu lassen. Ergänzend sind die Angaben zu den steuerlichen Risiken zu beachten (s. Seiten 15ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Grundlage einer Investition in die Genussrechte sollte nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile sein. Sie ist dafür auch nicht geeignet. Von einer Fremdfinanzierung der Investition wird ausdrücklich abgeraten. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie beruhen auf den aktuellen deutschen Steuergesetzen, der Rechtsprechung und den einschlägigen Erlassen und Stellungnahmen der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung unterliegen einem ständigen Wandel, was sich auf die steuerliche Situation der Emittentin und des Anlegers auswirken kann. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse ist grundsätzlich dem Feststellungsverfahren sowie der anschließenden Außenprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Die nachfolgenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes. Die Emittentin trägt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer und übernimmt hierfür die Verantwortung.

BESTEuerung DER IN DEUTSCHLAND ANSÄSSIGEN INVESTOREN

Besteuerung der Genussrechtszinsen

Bei der nachfolgenden Darstellung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich bei den Investoren um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen handelt, die Genussrechte im Privatvermögen halten. Erfolgt die Zeichnung von Genussrechten durch juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder Stiftungen) oder durch Personen, die die Genussrechte im Betriebsvermögen halten, so weicht die Besteuerung davon ab, wie ebenfalls nachfolgend dargestellt.

Genussrechte im Privatvermögen

Bei natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und Genussrechte im Privatvermögen halten (private Anleger), gehören die Zinsen aus den Genussrechten (nachfolgend „Zinsen“) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Zinsen, die ein privater Anleger bezieht, werden grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Sie unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf, also insgesamt 26,375 %, und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers hinsichtlich der Zinsen grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer sind die ausgezahlten Zinsen ohne jeglichen Abzug. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig (Bruttobesteuerung). Die Emittentin bzw. die auszahlende Stelle (inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut) ist zur Einbehaltung der Steuern verpflichtet.

Private Anleger können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag vorlegen und das darin genannte Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft wurde, ihre Zinsen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmen. In diesem Fall müssen sie diesen Freistellungsauftrag vor der jeweiligen Zinszahlung der Emittentin bzw. der Zahlstelle vorlegen.

Der einzelne private Anleger unterliegt mit seinen gesamten Kapitaleinkünften, abzüglich des Sparerpauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten), der Abgeltungsteuer. Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

In besonderen Fällen – wenn z. B. der persönliche Einkommensteuersatz des privaten Anlegers unter 25 % liegt – besteht gem. § 32d Abs. 6 EStG für den privaten Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen („Günstigerprüfung“).

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle Kapitalerträge des Anlegers gestellt werden. Die tatsächlichen Werbungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus Aktiengeschäften) dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Ausgleich bzw. eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten aus Aktiengeschäften ist nicht möglich. Bei Verlusten aus Aktiengeschäften besteht zudem die Besonderheit, dass diese nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden können.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 von den sog. Abzugsverpflichteten (z. B. den Kreditinstituten bzw. der Emittentin) automatisch einbehalten. Dazu fragt der Abzugsverpflichtete unter Verwendung der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Anlegers ab und führt die auf Basis dieser Abzugsmerkmale ermittelte Kirchensteuer an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften ab. Zur Durchführung dieser Abfrage sind die Anleger verpflichtet, ihre Identifikationsnummer mitzuteilen. Sofern dem Abzugsverpflichteten die Identifikationsnummer des Anlegers noch nicht bekannt ist, kann er diese dennoch zunächst beim BZSt abfragen. Sofern die Kirchensteuer nicht vom Abzugsverpflichteten einbehalten werden soll, muss er der Übermittlung seiner Kirchensteuermerkmale gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung des Widerspruchs muss der Anleger auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei dem BZSt einreichen oder elektronisch über das BZStOnline-Portal übermitteln („Sperrvermerkserklärung“). Der Vordruck steht auf der Internetseite www.formularebfv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. In diesem Fall ist der Anleger verpflichtet, die Kirchensteuer selbstständig von dem für ihn zuständigen Finanzamt im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung erheben zu lassen. Der Abfrage der Identifikationsnummer kann der Anleger hingegen nicht widersprechen.

Genussrechte im Betriebsvermögen

Gehören die Genussrechte zu einem inländischen Betriebsvermögen (betriebliche Anleger), ist bei der Besteuerung der Genussrechtszinsen danach zu unterscheiden, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Zinsen auf Genussrechte im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungssteuer nicht.

Die Genussrechtszinsen unterliegen unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers jedoch grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 % und des Solidaritätszuschlages von 5,5 % darauf (insgesamt 26,375 %) zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigt, wird die zuviel einbehaltene Kapitalertragsteuer unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Genussrechte im Betriebsvermögen von Körperschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, z. B. eine AG oder GmbH, dann unterliegen die Genussrechtszinsen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 15,825 % und der Gewerbesteuer, deren Höhe sich nach dem Hebesatz der Gemeinde richtet. Betriebsausgaben, die mit den Genussrechtszinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig.

Genussrechte im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Genussrechte im Betriebsvermögen ihres Einzelunternehmens hält, dann unterliegen die Genussrechtszinsen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuertarif zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt bis zu ungefähr 47,5 % zzgl. etwaiger Kirchensteuer und Gewerbesteuer. Betriebsausgaben, die mit den Genussrechtszinsen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich abzugsfähig.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Einzelunternehmers anrechenbar.

Genussrechte im Betriebsvermögen von Personengesellschaften

Handelt es sich bei dem betrieblichen Anleger um eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung eines jeden Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. Demnach wird die Einkommen respektive Körperschaftsteuer nur auf Ebene des Gesellschafters festgesetzt und erhoben, wobei im Allgemeinen die Grundsätze einer unmittelbaren Investition wie oben für einen Einzelunternehmer beschrieben entsprechend anwendbar sind.

Sind die Genussrechte einer inländischen Betriebsstätte des Gewerbebetriebs der Personengesellschaft zuzurechnen, wird auf Ebene der Personengesellschaft Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben. Die von der Personengesellschaft gezahlte und den jeweiligen Gewinnanteilen der natürlichen Personen zuzurechnende Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer dieser Gesellschafter angerechnet. Auch in diesem Fall ist die Emittentin zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer von 26,375 % (inkl. Solidaritätszuschlag) verpflichtet. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer der beteiligten natürlichen Personen bzw. auf die Körperschaftsteuer der beteiligten Körperschaften anrechenbar. Sie wird im Rahmen der Gewinnverteilung den Beteiligten zugerechnet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Genussrechte im Privatvermögen natürlicher Personen

Bei privaten Anlegern unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Genussrechten als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Auf die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften findet auch diesbezüglich die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 % ggf. zzgl. Kirchensteuer Anwendung. Der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten für die Genussrechte und den Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung und der Anschaffung stehen. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres (also der Zinsen und eines möglichen Veräußerungsgewinns) ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparerpauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden die Genussrechte von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Genussrechte von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („Inländische Zahlstelle“), wird die Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch Einbehalt der Inländischen Zahlstelle grundsätzlich mit abgeltender Wirkung vorgenommen (Abgeltungsteuer), welche Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,375 % (ggf. zzgl. Kirchensteuer) des Veräußerungsgewinns von dem Erlös einbehält und abführt. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltedauer. Eine Auszahlung des Veräußerungsgewinns ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, insbesondere wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag des privaten Anlegers vorliegt und das Freistellungsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist. Negative Kapitaleinnahmen (z. B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z. B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. Verluste aus Aktiengeschäften können jedoch nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Genussrechte im Betriebsvermögen

Gehören die Genussrechte zu einem inländischen Betriebsvermögen (betriebliche Anleger), richtet sich die Besteuerung der Veräußerungsgewinne danach, ob der betriebliche Anleger eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Für Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen betrieblichen Anlegers gilt die Abgeltungssteuer nicht. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne der betrieblichen Anleger entspricht der Besteuerung der betrieblichen Anleger bei den Genussrechtszinsen. Werden die Genussrechte von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet oder wird die Veräußerung der Genussrechte von diesen durchgeführt und der Erlös ausgezahlt oder gutgeschrieben („Inländische Zahlstelle“), wird unabhängig von der Rechtsform des betrieblichen Anlegers grundsätzlich Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) von insgesamt 26,375 % zzgl. etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen einbehalten. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet. Soweit die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers übersteigen, werden sie unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Genussrechtsanteile durch Tod des Genussrechtsgläubigers sowie die Schenkung der Genussrechte unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist und weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrags.

Die Steuerklasse richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser oder Schenker. Für Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder gilt die Steuerklasse I. Die Steuerklasse II gilt u. a. für Geschwister, Schwiegerkinder und Schwiegereltern. Nicht verwandte übrige Erwerber unterliegen der Steuerklasse III. In Abhängigkeit vom Wert des erbschaftsteuerlichen Erwerbs und der Steuerklasse des Empfängers kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 % bis 30 % zur Anwendung. In der Steuerklasse II liegen die Steuersätze zwischen 15 % und 43 %, in der Steuerklasse III betragen die Steuersätze 30 % und 50 %.

Dem Erben bzw. dem Beschenkten steht ein persönlicher Freibetrag zu, der sich wie die Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richtet. Der Freibetrag beträgt beispielsweise für Ehegatten und Lebenspartner EUR 500.000, für Kinder EUR 400.000 und für Enkel EUR 200.000.

Hinsichtlich der Bewertung der Genussrechte bei einer unentgeltlichen Übertragung gibt es nach der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes noch keine einheitliche Rechtsprechung, Verwaltungsauffassung und Literatur. Denkbar ist sowohl eine Bewertung mit dem Nennwert als auch eine Bewertung mit dem sog. gemeinen Wert der Genussrechte, der dem Verkehrswert entspricht. Weichen diese beiden Werte voneinander ab, könnte das zuständige Finanzamt im Falle einer Schenkung oder Erbschaft den höheren der beiden Werte zugrunde legen. Dies könnte dazu führen, dass der Beschenkte oder Erbe eine höhere Steuerbelastung zu tragen hat. Da im Falle einer unentgeltlichen Übertragung die Auswirkungen auf die Erbschaft- oder Schenkungsteuer entscheidend von den individuellen Gegebenheiten der an der Übertragung beteiligten Personen abhängen, wird die persönliche Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Genussrechte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

WICHTIGER STEUERLICHER HINWEIS

Die vorstehenden steuerlichen Erläuterungen beruhen auf dem Rechtsstand, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes. Weiterentwicklungen und Änderungen des Steuerrechts sowie der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch nicht ausschließen, sodass auch Abweichungen und Verschiebungen der steuerlichen Ergebnisse, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht, möglich sind. Alle vorgenannten Weiterentwicklungen und Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung der Sachverhalte führen. Anlegern wird dringend empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Genussrechte eine qualifizierte Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden, allgemeinen steuerlichen Ausführungen nicht ersetzt werden.

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG wiedergegeben:

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
4. Die Laufzeit der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht befristet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand der Gesellschaft die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Namensgenussrechte, ausgeben.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital 02 GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 136642 (nachfolgend „Komplementärin“ genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist die reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 123651 mit einer Einlage von EUR 1.000.

§ 4 Gesellschaftskapital

Die Gründungskommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage in bar zu leisten.

§ 5 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation.
2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 6 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

Die Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Jeder persönlich haftende Gesellschafter und dessen jeweilige Geschäftsführer können ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
2. Die Komplementärin ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Komplementärin und deren jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Komplementärin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere
 - a) die Begebung von Namensgenussrechten,
 - b) der Abschluss von Kreditverträgen mit Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe,
 - c) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,

- d) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
 - e) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrolleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft sowie sonstige Dienstleistungsverträge,
 - f) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,
 - g) die Erteilung von Prokura.
4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,
 - d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes.
 5. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vergütung, Aufwändungsersatz

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung sowie der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung von EUR 2.500,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die Vergütung erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals für 2018. Die Komplementärin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
2. Der Aufwändungsersatz ist im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 7 Abs. 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Komplementärin,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,
 - e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens sowie
 - f) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach den Pflichteinlagen abzgl. eventuell ausstehender Pflichteinlagen. Auf je voll eingezahlte EUR 100 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über keine Stimmen.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gem. § 7 Abs. 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden.
2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegen-

stände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gem. § 10 Abs. 3 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
6. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 11 Gewinn- und Verlustverteilung, Beteiligung am Vermögen

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen der Gesellschafter.

§ 12 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und sofern gesetzlich vorgegeben einen Lagebericht unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufstellen.

§ 13 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

Das Gesellschafterverhältnis kann von den Gesellschaftern nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.

2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gem. § 11 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis der Pflichteinlagen zueinander ausgezahlt.

§ 15 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gem. § 112 HGB begründet.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 17 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 5. Februar 2016

reconcept Capital 02 GmbH
Komplementärin

Hamburg, den 5. Februar 2016

reconcept consulting GmbH
Gründungskommanditistin

Genussrechtsbedingungen

Im Folgenden sind die Genussrechtsbedingungen wiedergegeben:

§ 1 Genussrechtskapital, Emission

1. Die reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend die „Emittentin“ genannt), begibt aufgrund des Beschlusses ihrer Gesellschafter vom 5. Februar 2016 festverzinsliche Namensgenussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen). Die Emittentin behält sich eine etwaige Aufstockung der Genussrechte vor (§ 11).
2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 5.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, vorbehaltlich einer etwaigen Aufstockung (§ 11). Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Genussrechte ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
3. Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von 12 Monaten gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin kann das Genussrechtsangebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite bzw. der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.
4. Die Zahlung des Erwerbspreises (Genussrechtskapital) ist auf folgendes Genussrechtskonto zu leisten:

| | |
|-------------------|--|
| Kontoinhaber: | reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, |
| Bank: | Commerzbank AG |
| IBAN: | DE69 2004 0000 0641 7323 00 |
| BIC: | COBADEFFXXX |
| Verwendungszweck: | Name, Vorname, Stichwort „RE10“ |

§ 2 Form, Status, Nachschusspflicht

1. Die Genussrechte lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. „Genussrechtsgläubiger“ ist jeder Inhaber mindestens eines Genussrechts. Jedem Genussrechtsgläubiger stehen die in diesen Genussrechtsbedingungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin, noch durch eine Veränderung ihrer Kapitalverhältnisse oder ihrer Gesellschafter berührt.
3. Die Genussrechte sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Genussrechten, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen.
4. Eine Nachschusspflicht der Genussrechtsgläubiger besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

1. Die Genussrechte werden bis zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 4 bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 6,5 % verzinst. Der jährliche Zinsberechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr („Berechnungsperiode“). Der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Genussrechtskapitals auf dem Konto der Emittentin („Wertstellung“). Es gilt § 9 Absatz 3.
2. Die Zinszahlungen erfolgen quartalsweise für das vergangene Quartal jeweils am Monatsersten des zweiten Monats, der auf das vergangene Quartal folgt, also am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres (jeweils „Zinszahlungstag“), ohne dass der Zinsbetrag zwischen dem Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Liegt beispielsweise die Wertstellung im zweiten Quartal des Jahres 2016, erfolgt somit die erste Zinszahlung am 1. August 2016 für den Zeitraum von der Wertstellung bis zum (einschließlich) 30. Juni 2016.

3. Ein Anspruch auf Zinszahlung besteht, wenn im abgelaufenen Geschäftsjahr der Emittentin auf Basis des jeweils zum 31. Dezember aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses ein ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und die Liquidität der Emittentin für die vier quartalsweisen Zinszahlungen im jeweiligen Geschäftsjahr der Emittentin insgesamt ausreicht. Ist eines von beiden nicht der Fall und kann keine oder keine vollständige Zinszahlung geleistet werden, so erhöhen die entfallenden Beträge den Zahlungsanspruch des Folgejahres entsprechend („Nachzahlungspflicht“). Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre. Nicht gezahlte Zinsen sind jeweils ab Fälligkeit mit jährlich 6,5 % zu verzinsen. Dieser Anspruch besteht bis zu zehn Jahre nach Laufzeitende, d. h. bis höchstens zum 31. Dezember 2030.
4. Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach deutscher Zinsrechnung (30/360).

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die Genussrechte sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres 2020 am 1. Februar 2021 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Es gilt § 9 Absatz 3.
2. Sowohl die Emittentin als auch die Genussrechtsgläubiger können die Genussrechte nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als ein außerordentlicher Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn:
 - a) die Emittentin die Zinsen vorbehaltlich § 3 Absatz 3 oder die Rückzahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Genussrechten unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, diese Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Genussrechtsgläubiger dies schriftlich gegenüber der Emittentin ange mahnt hat;

- c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussrechten übernimmt; oder
- f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von mindestens 50% ihres Umsatzes) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt, und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Genussrechtsgläubigern nicht mehr erfüllen kann.

Die gekündigten Genussrechte behalten bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte. Die Kündigungserklärung ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

3. Falls die Emittentin die Genussrechte bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Genussrechte vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie mit Ausnahme von der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

§ 5 Zahlstelle, Zahlungen

1. Sämtliche Zahlungen aus den Genussrechten erfolgen durch die Emittentin reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, Hamburg, als Zahlstelle.
2. Die Zahlstelle leistet die Zahlungen durch Banküberweisung auf das im Genussrechtsregister (§ 9) jeweils angegebene Konto.

§ 6 Zahlungen von Steuern, Hinterlegung

1. Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- oder Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Genussrechten verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Sämtliche auf die Genussrechte zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Genussrechtsgläubiger tragen sämtliche auf die Genussrechte entfallenden persönlichen Steuern selbst.
2. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Genussrechten zu hinterlegen, die von den Genussrechtsgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (Zinszahlungstag oder Rückzahlungstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Genussrechtsgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Übertragung der Genussrechte

1. Eine Übertragung der Genussrechte ist jederzeit möglich. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Genussrechte. Ein Genussrecht kann nur einheitlich übertragen werden, d. h. die Übertragung einzelner Rechte aus einem Genussrecht ist nicht möglich, insbesondere können der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch aus dem Genussrecht nicht gesondert übertragen werden.
2. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung schriftlich nachgewiesen werden. Die Emittentin veranlasst daraufhin die Umschreibung im Genussrechtsregister (§ 9). Der Erwerber der Genussrechte ist gemäß § 9 Absatz 4 verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt

1. Die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger auf Zinsen (§ 3) und auf Rückzahlung (§ 4) sind nachrangig. Die Genussrechtsgläubiger treten mit ihren Forderungen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Genussrechten gemäß den §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 InsO befriedigt werden, zurück. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Zinsen (§ 3) und der Rückzahlung (§ 4) haben nur im Rang des § 39 Abs. 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.
2. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen (§ 3) und der Rückzahlung (§ 5) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

§ 9 Genussrechtsregister, Gebühren

1. Die Emittentin führt über die Genussrechtsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Genussrechte eingetragen werden (das „Genussrechtsregister“). Die Emittentin ist verpflichtet, die Eintragungen in das Genussrechtsregister jeweils unverzüglich vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Führung des Genussrechtsregisters ganz oder teilweise zu beauftragen.
2. Der Genussrechtsgläubiger ist verpflichtet, der Emittentin etwaige Änderungen seiner im Genussrechtsregister geführten Daten (vgl. Abs. 1) unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsgläubiger zu leisten.
4. Für das Führen der Genussrechte im Genussrechtsregister fallen für den Genussrechtsgläubiger grds. keine Gebühren an. Bei einer Übertragung der Genussrechte (§ 7) ist der Erwerber der Genussrechte zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 % des Nennwertes der übertragenen Genussrechte, höchstens jedoch EUR 100,00, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Gleiches gilt bei Übergang der Genussrechte aufgrund von Schenkung oder Erbschaft.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen betreffend diese Genussrechte der Emittentin werden den Genussrechtsgläubigern innerhalb von zwei Wochen per einfachem Brief an die dem Genussrechtsregister (§ 9) zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt.

§ 11 Aufstockung, Ankauf

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit bis zu 5.000 weitere Genussrechte ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Genussrechten zu einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu EUR 10.000.000 zusammenzufassen (Aufstockung).
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsgläubiger auf weitere Genussrechte (Abs. 1) ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.
3. Die Emittentin ist berechtigt, Genussrechte am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Mit Erwerb der Genussrechte durch die Emittentin erlöschen diese und der Gesamtnennbetrag der Genussrechte verringert sich entsprechend.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Genussrechte sowie die Rechte und Pflichten der Genussrechtsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Genussrechtsbedingungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel, Datenschutz

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Genussrechtsbedingungen sowie die Aufhebung dieser Genussrechtsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

Hamburg, 8. Juli 2016

reconcept Capital 02 GmbH als Komplementärin für die
reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG

gez. Karsten Reetz
Geschäftsführer

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Besondere Informationen gem. § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB

Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

EMITTENTIN/ANBIETERIN/ PROSPEKTVERANTWORTLICHE

reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040–325 21 65 0
Telefax 040–325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 119942

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin reconcept Capital 02 GmbH, Hamburg, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Hannu Wegner.

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG an ihr Mutterunternehmen sowie an ihre Schwester- und Tochterunternehmen vergeben. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit darf die Gesellschaft Vermögensanlagen, insbesondere Namensgenussrechte, ausgeben.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN/ VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040–325 21 65 0
Telefax 040–325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 123651

Geschäftsführung

Karsten Reetz und Dennis Gaidosch

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand dieses Unternehmens sind der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die reconcept consulting GmbH verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensgenussrechten ab. Der Genussrechtsvertrag auf Grundlage der auf den Seiten 57 bis 60 abgedruckten Genussrechtsbedingungen wird wirksam, wenn die Emittentin das Angebot des Anlegers annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebotes und Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt. Der Prospekt zum Genussrechtsangebot „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“ sowie der Zeichnungsschein enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Der Anleger gewährt der Emittentin Genussrechtskapital auf Grundlage der auf den Seiten 57 bis 60 abgedruckten Genussrechtsbedingungen. Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Die Genussrechte werden bis zum Ende ihrer Laufzeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 6,5 % verzinst. Zinszahlungen erfolgen quartalsweise, jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres. Die Genussrechte verfügen über einen sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“ der Genussrechtsgläubiger (Anleger). Weitere Details sind diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

PREISE

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben (vgl. Seite 37).

WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kommunikationskosten hat der Anleger jedoch selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Investition für den Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Prospekt, insbesondere auf die „Steuerlichen Grundlagen“ verwiesen.

WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Das vorliegende Genussrechtsangebot ist mit Risiken behaftet, die bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Genussrechtskapital) nebst etwaiger Zinsansprüche und bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen können. Details zu den mit der Investition in die angebotenen Genussrechte verbundenen Risiken werden auf den Seiten 15 ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ beschrieben.

SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch. Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Der Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird (§ 8a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)). Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Genussrechtskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 10
Genussrecht der Zukunftsenergien
GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE69 2004 0000 0641 7323 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE10“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 % des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage trägt der Anleger, insbesondere kann die Emittentin Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank p. a. geltend machen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie dem Gesellschaftsvertrag und den „Rechtlichen Grundlagen“.

WIDERRUFSRECHTE

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (s. dazu Widerrufsbelehrung im Zeichnungsschein).

MINDESTLAUFZEIT DES VERTRAGES/DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Sowohl die Emittentin als auch die Genussrechtsgläubiger können die Genussrechte nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (s. § 4 Genussrechtsbedingungen).

Die Kündigungserklärung ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für die Zeichnung sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Genussrechtsvertrag mit der Emittentin gilt deutsches Recht. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Genussrechtsvertrag Hamburg vereinbart.

VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger ist Deutsch.

AUSSERGERICHTLICHE STREITIGKEITEN/ STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
Telefon 069–23 8819 07
Fax 069–23 8819 19
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

GARANTIEFONDS/EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Allgemeine Abwicklungshinweise

ANLEGERKREIS

Das Genussrechtsangebot ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zum Erwerb der Genussrechte füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist. Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Grundlage der Zeichnung der angebotenen Genussrechte der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, insbesondere die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Genussrechtsbedingungen (Seiten 57 bis 60), und der Zeichnungsschein des Anlegers.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Die Zeichnungssumme muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es wird kein Agio erhoben.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die Emittentin unter der folgenden Adresse:

reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der vertraglichen Unterlagen und der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gem. § 312c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informieren die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz auf den Seiten 61 bis 63 über die Emittentin, die Vertriebsgesellschaft, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen, den weiteren Rechtsbehelf sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann er die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,
Geburtsort und -datum
Meldeanschrift

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigelegt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de/anlegerservice oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTS

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Emittentin ist das Schuldverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Die Einzahlung des Erwerbspreises (Genussrechtskapital) der Anleger hat wie folgt auf das Sonderkonto der Emittentin zu erfolgen:

Kontoinhaber: reconcept 10
Genussrecht der Zukunftsenergien
GmbH & Co. KG
Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE69 2004 0000 0641 7323 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE10“

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Es sind 100 % des Erwerbspreises innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Zeichnungsschein ausgewiesenen Zahlungsfristen.

Quellen

Deutsche Welle (Hg.):

Erneuerbare Energien: Globaler Boom der Windenergie
www.dw.de, Juni 2015

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/
AG Energiebilanzen (Hg.):**

Windanteil am Bruttostromerzeugung in Deutschland 2015 in TWh
www.bmwi.de, Dezember 2015

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (Hg.):**

Presseinformation vom 12.12.2015
www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen

BWE Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg.):

Nachhaltigkeitsziele: UN setzen auf Erneuerbare Energien
www.wind-energie.de, September 2015

Bundesverband WindEnergie e.V. (Hg.):

Angaben zu installierter Windenergieleistung
in Deutschland bis Ende 2015
www.wind-energie.de/infocenter/statistiken

Energie Agentur. NRW (Hg.):

Referenzertragsmodell, Juli 2014

Europäische Kommission (Hg.):

The 2020 climate and energy package
(Paket zur Energieunion), Juli 2015

Europäische Kommission (Hg.):

2030 framework for climate and energy policies, Juli 2015

Europäische Kommission (Hg.):

Energiefahrplan 2050: ein sicherer, wettbewerbsfähiger
und CO₂-armer Energiesektor ist möglich,
Pressemitteilung vom 15. Dezember 2011, IP/11/1543

IRENA International Renewable Energy Agency (Hg.):

IRENA membership
www.irena.org, Januar 2016

**REN21. Renewable energy policy network
for the 21th century (Hg.):**

Global Status Report, www.ren21.net, 2016

**REN21. Renewable energy policy network
for the 21th century (Hg.):**

World Energy Outlook 2014 Factsheet, www.ren21.net, 2015

Statistisches Bundesamt (Hg.):

Installierte Windenergieleistung weltweit
in den Jahren 2001 bis 2015
<http://de.statista.com/>

Statistisches Bundesamt (Hg.):

Statistikbrief: Erneuerbare Energien –
Erzeugung und Verbrauch in Europa, April 2014

Windwärts Energie GmbH**Ein Unternehmen der MVV Energie Gruppe (Hg.):**

Infothek unter: www.windwaerts.de, Juni 2015

Welt-Windenergieverband (Hg.):

WWEA Bulletin Special Issue 2015
www.wwindea.org, November 2015

World Wind Energy Association, WWEA (Hg.):

Jahrbuch „Wind Energy International 2014/2015

IMPRESSUM

reconcept 10
Genussrecht der Zukunftsenergien
GmbH & Co. KG

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion

Grafik und Design Niewerth

Internet www.freiwild.com



reconcept auf XING



reconcept auf Twitter